



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol

MELDESTELLE FÜR GELDWÄSCHEREI (MROS)

Jahresbericht 2018

April 2019

MELDESTELLE FÜR GELDWÄSCHEREI (MROS)

Jahresbericht 2018

April 2019

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol
Meldestelle für Geldwäscherei
3003 Bern

Telefon: (+41) 058 463 40 40
Fax: (+41) 058 463 39 39
E-Mail: mros.info@fedpol.admin.ch

Internet: <http://www.fedpol.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	6
2.	Jahresstatistik der Meldestelle	8
2.1.	Gesamtübersicht Meldestelle-Statistik 2018	8
2.2.	Allgemeine Feststellungen	9
2.2.1	Meldungseingang	9
2.2.2	Anzahl erstattete Meldungen aufgrund Meldepflicht (Art. 9 GwG) und gemäss Melderecht (Art. 305 ^{ter} Abs. 2 StGB)	10
2.2.3	Meldungen über abgebrochene Verhandlungen zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen wegen Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht nach Art. 9 Abs. 1 lit. b GwG	10
2.2.4	Weiterleitungsquote	11
2.2.5	Entscheide von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten	11
2.3.	Austausch mit ausländischen Partnerstellen (FIUs)	12
2.4.	Terrorismusfinanzierung	12
2.5	Detailstatistik	14
2.5.1	Geografische Herkunft der Meldungen	14
2.5.2	Branchen der meldenden Finanzintermediäre und Händler	16
2.5.3	Die Banken	17
2.5.4	Deliktarten der Vortat	18
2.5.5	Zuständige Strafverfolgungsbehörden	20
2.5.6	Bearbeitungsstand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen	22
3.	Typologien (Fallbeispiele aus dem Berichtsjahr 2018)	25
3.1	Terrorismusfinanzierung	25
3.1.1	Der untergetauchte Attentäter	25
3.1.2	Terrorismusfinanzierung mittels Schweizer GmbH	26
3.2	Geldwäscherei	27
3.2.1	Der verstorbene Safe-Inhaber	27
3.2.2	Die inexistenten Seefrachtcontainer	27
3.2.3	Gefährliche Dating App	28
3.2.4	Illegaler Waffenhandel	28
3.2.5	Ein Griff in die Parkuhr	29
3.2.6	Sozialhilfebetrug und Romance Scam	29
3.2.7	Mit staatlichen Geldern finanziertes Hotel	30
3.2.8	Anlagebetrug mittels Penny Stocks	30
3.2.9	Der ungetreue Anwalt	32
3.2.10	Lukrativer Zigarettschmuggel	33
3.2.11	Verhängnisvolle Kalendereinträge	34
3.2.12	Kasinobesuche auf Kosten des Arbeitgebers	34
3.2.13	Qualifiziertes Steuerdelikt	35
3.2.14	ICO einer Kryptowährung	36
3.2.15	Waffenschieberei und Bonus fürs eigene Konto	37
3.2.16	Betrug mit Bankgarantien	37
3.2.17	Bestechung im Rohstoffsektor	38

Inhaltsverzeichnis

4.	Aus der Praxis der Meldestelle	40
4.1	Dokumentationsanforderungen bei Verdachtsmeldungen	40
5.	Internationales	42
5.1	Egmont-Gruppe	42
5.2	GAFI/FATF	43
6.	Links	45
6.1	Schweiz	45
6.1.1	Meldestelle für Geldwäscherei	45
6.1.2	Aufsichtsbehörden	45
6.1.3	Nationale Verbände und Organisationen	45
6.1.4	Selbstregulierungsorganisationen	45
6.1.5	Weitere Links	46
6.2	International	46
6.2.1	Ausländische Meldestellen	46
6.2.2	Internationale Organisationen	46
6.2.3	Weitere Links	46

Vorwort

6126 Verdachtsmeldungen, davon 132 aufgrund eines Verdachtes auf Terrorismusfinanzierung und mehr als 17.5 Milliarden Schweizer Franken gemeldete Vermögenswerte: auch das Jahr 2018 war zum dritten Mal in Folge ein Rekordjahr. Diese Steigerung ist Ausdruck einer höheren Sensibilisierung des Finanzsektors für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Zunahme von über 30 Prozent gegenüber dem Vorjahr und mehr als 110 Prozent innerhalb von zwei Jahren führte auch im Berichtsjahr dazu, dass die MROS – bei mehr als 23 neuen Meldungen pro Arbeitstag – mehr Analysen mit fundierten Hinweisen auf Straftaten an die Strafverfolgungsbehörden weiterleiten konnte als im Vorjahr. Seit 2017 wird die Weiterleitungsquote der an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Verdachtsmeldungen nach einer neuen Methode berechnet. Gemäss dieser neuen Berechnungsart wurden im Berichtsjahr 65.1 Prozent der 4125 analysierten Meldungen weitergeleitet. Diese Weiterleitungsquote zeigt, wie wichtig die Filterfunktion der MROS ist. Dadurch können sich die Strafverfolgungsbehörden auf die wichtigen Verfahren fokussieren. Bemerkenswert ist wiederum die Höhe der gemeldeten Vermögenswerte. Mit über 17.5 Milliarden Schweizer Franken ist auch hier ein Rekord zu verzeichnen.

Meistgemeldete mutmassliche Vortat war auch im Jahr 2018 die Korruption. Die 1639 Meldungen, welche aufgrund eines Korruptionsverdachts eingereicht wurden, entsprechen mehr als 27 Prozent aller im Berichtsjahr eingegangenen Meldungen. Von den 132 Meldungen in Verbindung mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung wurden 2018 30.4 Prozent an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Die Meldungen erfolgten wie in den Vorjahren hauptsächlich (knapp 89 Prozent) von den Banken. Die starke Zunahme der Verdachtsmeldungen hat aber auch dazu geführt, dass nicht alle Meldungen vollständig bearbeitet werden konnten. Hier wird mittelfristig durch den Einsatz von neuen Technologien und die Konzentration der Ressourcen dafür gesorgt, dass die MROS aufgrund einer neuen Strategie eine Effizienzsteigerung erzielen wird. Wie in den letzten beiden Jahresberichten erwähnt, hatte die GAFI im Zuge der Evaluation der Schweiz, Schwachstellen bei der internationalen Zusammenarbeit der MROS festgestellt. Im Januar 2019 wurde in der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates einstimmig beschlossen, auf die Vorlage zur «Genehmigung und zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit

dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie zur Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität» einzutreten. Diese sieht unter anderem vor, das Geldwäschereigesetz dahingehend zu ändern, dass der MROS die Kompetenzen zugestanden werden, die ihr derzeit noch fehlen, um den internationalen Standard zu erfüllen.

Schliesslich hat die MROS im Berichtsjahr wieder an über 40 Fach- und Schulungsveranstaltungen für Vertreterinnen und Vertreter des Schweizer Finanzplatzes teilgenommen. Die Sensibilisierung der Finanzintermediäre ist eine der MROS gesetzlich übertragene Aufgabe. Die Zusammenarbeit mit den Finanzintermediären wird auch im Rahmen der neuen Strategie einen grossen Stellenwert einnehmen.

Bern, im Mai 2019

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol

Meldestelle für Geldwäscherei MROS

2. Jahresstatistik der Meldestelle

2.1 Gesamtübersicht Meldestelle-Statistik 2018

Zusammenfassung Geschäftsjahr (1.1.2018–31.12.2018)

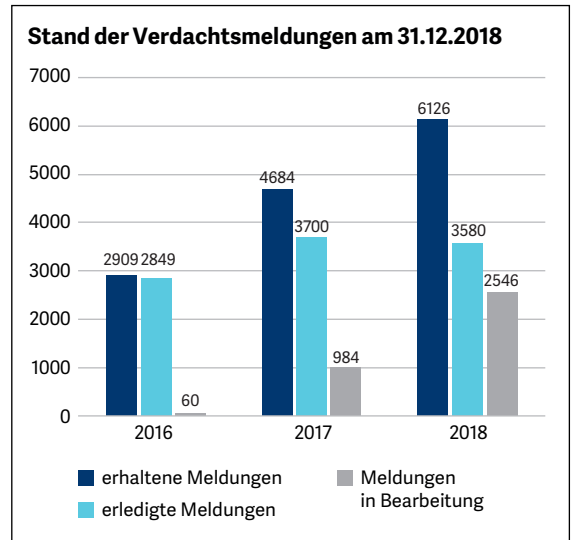
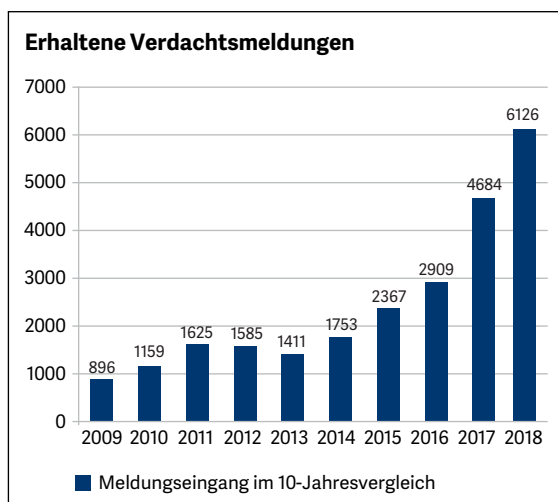
Anzahl Meldungen	2018 Absolut	2018 Relativ
Total eingegangene Meldungen	6 126	100.0%
an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet	2 368	38.7%
nicht weitergeleitet	1 212	19.8%
in Bearbeitung*	2 546	41.5%
Branche		
Banken	5 440	88.8%
Zahlungsverkehr	272	4.4%
Treuhänder	40	0.7%
Vermögensverwalter / Anlageberater	60	1.0%
Rechtsanwälte	4	0.1%
Versicherungen	35	0.6%
Kreditkarten	71	1.2%
Casinos	28	0.4%
Devisenhandel	3	<0.1%
Effektenhändler	9	0.1%
Andere	145	2.4%
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	16	0.3%
Rohwaren- und Edelmetallhandel	3	<0.1%
Involvierte Beträge in CHF (Summe der effektiv vorhandenen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Meldung)		
Gesamtsumme	17 588 999 144	100.0%
Summe der weitergeleiteten Meldungen	11 355 191 578	64.6%
Summe der nicht weitergeleiteten Meldungen	3 453 011 036	19.6%
Summe der Meldungen in Bearbeitung	2 780 796 530	15.8%
Durchschnittswert der Meldungen (gesamt)	2 871 205	
Durchschnittswert der Meldungen (weitergeleitet)	4 795 267	
Durchschnittswert der Meldungen (nicht weitergeleitet)	2 849 019	
Durchschnittswert der Meldungen (in Bearbeitung)	1 092 222	

* Zusätzlich zu den 2546 in Bearbeitung stehenden Meldungen des Jahres 2018 waren von den am 31.12.2017 in Bearbeitung stehenden 1423 Meldungen des Meldejahres 2017 noch deren 984 und von jenen des Meldejahres 2016 noch 60 in Bearbeitung.

2.2 Allgemeine Feststellungen

Die im Berichtsjahr 2018 wichtigsten Aspekte lassen sich aus Sicht der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) wie folgt zusammenfassen:

1. Mit 6126 erhaltenen Verdachtsmeldungen hat sich diese Kennzahl innerhalb von zwei Jahren mehr als verdoppelt.
2. Die Summe der gemeldeten Vermögenswerte beträgt über CHF 17.5 Milliarden, was seit Bestehen der MROS die höchste je in einem Jahr gemeldete Summe bedeutet.
3. Meldungen in Zusammenhang mit Verdacht auf Terrorismusfinanzierung haben stark zugenommen.
4. Mehr als ein Viertel aller Meldungen haben Korruptionsdelikte als mutmassliche Vortat zur Geldwäscherei.
5. Die Fälle in Zusammenhang mit betrügerischem Missbrauch einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage, insbesondere sog. «Phishing-Fälle», sind erneut zurückgegangen und befinden sich nun auf dem Niveau des Meldejahres 2015.
6. Eine starke Zunahme von rund 400 Prozent verzeichnete die mutmassliche Vortat «ungeheure Amtsführung».
7. Die Quote der an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Verdachtsmeldungen ist gegenüber dem Vorjahr minimal gestiegen.



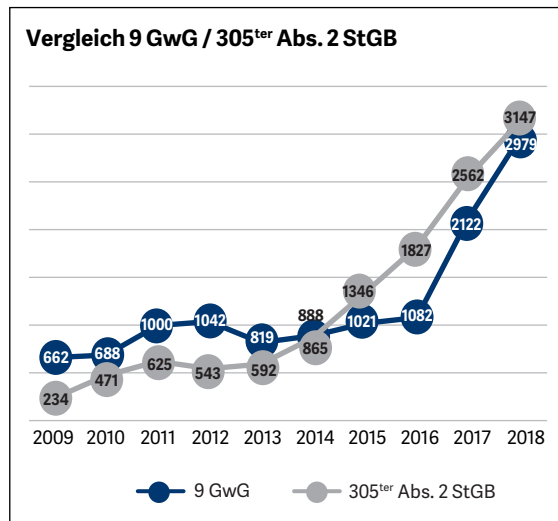
8. Die MROS hat in diesem Jahr erneut Fälle in Bearbeitung zu verzeichnen. Die Zahl aller sich noch in der Analysephase befindenden Fälle ist von 1539 (per Ende 2017) auf 3590 Fälle angestiegen.

2.2.1 Meldungseingang

- Im Berichtsjahr gingen 6126 Meldungen ein (Zunahme gegenüber Vorjahr 31 Prozent).
- Die Zahl der Meldungen hat sich innerhalb zweier Jahre mehr als verdoppelt (von 2909 im Jahr 2016 auf aktuell 6126).
- Viele Meldungen stehen in Zusammenhang zu grösseren Fallkomplexen mit internationalem Bezug.
- Meldungen aus dem Bankenbereich dominieren weiterhin (knapp 89 Prozent aller Meldungen).
- Die Summe der gemeldeten Vermögenswerte hat sich gegenüber dem bisherigen Rekordjahr nochmals erhöht und auch die Summe der Vermögenswerte der weitergeleiteten Meldungen ist höher als im Vorjahr.
- 45 Prozent der gemeldeten Vermögenswerte stammen aus Meldungen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie in Zusammenhang zu Korruptionsdelikten stehen.
- Im Jahre 2018 hat die MROS dank zusätzlicher Ressourcen insgesamt 4125 Meldungen erledigt, während es im Jahre 2017 noch 3632 Meldungen waren.

2.2.2 Anzahl erstattete Meldungen aufgrund Meldepflicht (Art. 9 GwG) und gemäss Melderecht (Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB)

Von den im Berichtsjahr erstatteten 6126 Verdachtsmeldungen wurden 3147 aufgrund des Melderechts gemäss Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB (51 Prozent) und 2979 aufgrund der Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG eingereicht (49 Prozent).



- Der Bankenbereich erstattet häufiger Meldungen nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB als nach Art. 9 GwG (2807 nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB gegenüber 2633 nach Art. 9 GwG).
- Über 80 Prozent der Verdachtsmeldungen der Grossbanken wurden nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB erstattet.
- Im Nichtbankenbereich wurden etwa gleich viele Meldungen nach Art. 9 GwG und nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB eingereicht.

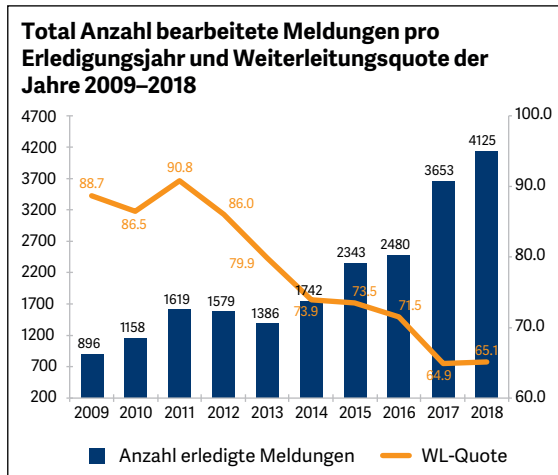
2.2.3 Meldungen über abgebrochene Verhandlungen zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen wegen Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht nach Art. 9 Abs. 1 lit. b GwG

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. b GwG müssen Finanzintermediäre der MROS auch melden, wenn sie Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung abbrechen und der begründete Verdacht besteht, dass die in die potentielle Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte aus einer strafbaren Handlung gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG stammen. Verdachtsmeldungen, die aufgrund dieser Gesetzesbestimmung gemacht werden, sind im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei von zentraler Bedeutung. Das Geldwäschereigesetz hat in erster Linie eine präventive Funktion. Es soll verhindern, dass der Finanzplatz mit Geldern kriminellen Ursprungs kontaminiert wird. Unter Art. 9 Abs. 1 lit. b GwG ist der Finanzintermediär zur Meldung verpflichtet, selbst wenn keine Geschäftsbeziehung zustande gekommen ist.

- Im Berichtsjahr gingen 45 Meldungen nach Art. 9 Abs. 1 lit. b GwG ein, was einer leichten Erhöhung von drei Meldungen gegenüber 2017 entspricht.
- Seit Inkrafttreten des angepassten Gesetzesartikels im Jahre 2009 sind der MROS insgesamt 206 solcher Meldungen eingereicht worden.
- Dies entspricht einem Anteil von weniger als einem Prozent an der Anzahl aller eingereichten Meldungen der letzten zehn Jahre.

Bankentyp	9 GwG	in %	305 ^{ter}	in %	Total
Andere Banken	414	79.9	104	20.1	518
Ausländisch beherrschte Banken	1005	59.5	683	40.5	1688
Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken	511	45.1	621	54.9	1132
Filialen ausländischer Banken	5	27.8	13	72.2	18
Grossbanken	241	16.6	1209	83.4	1450
Kantonalbanken	209	70.4	88	29.6	297
Privatbankiers	63	60.0	42	40.0	105
Raiffeisenbanken	152	87.9	21	12.1	173
Regionalbanken und Sparkassen	33	55.9	26	44.1	59
Total	2633	48.4	2807	51.6	5440

2.2.4 Weiterleitungsquote

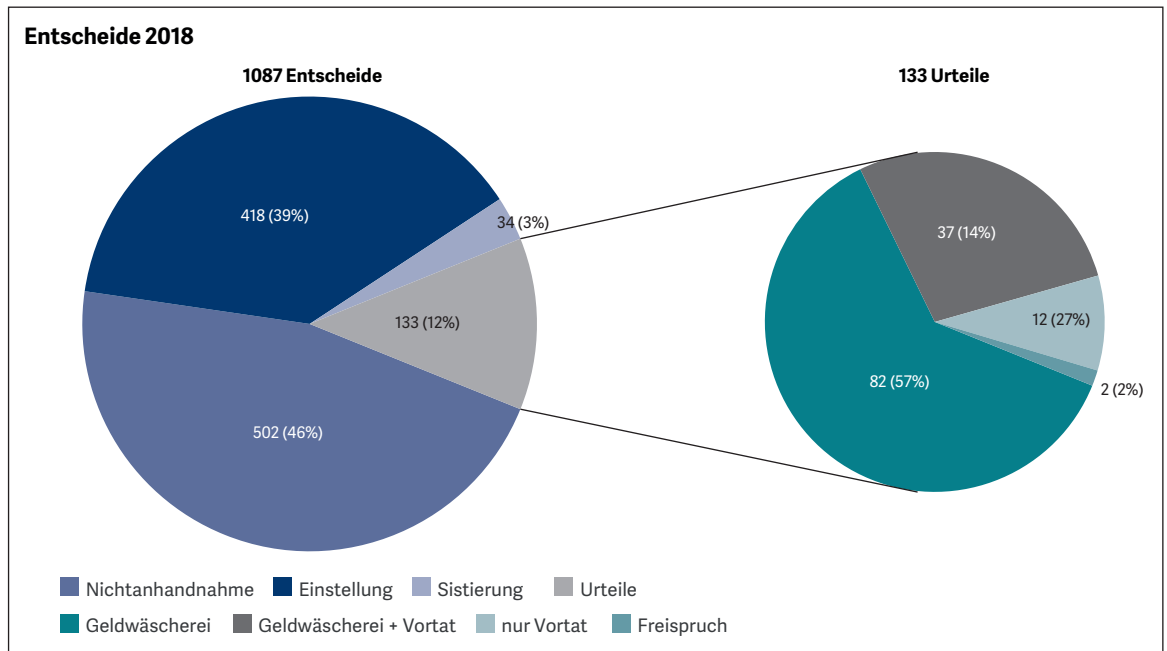


- Die Weiterleitungsquote ist von 64.9 Prozent im Jahr 2017 minimal auf 65.1 Prozent gestiegen.
- Die durchschnittliche Weiterleitungsquote der letzten zehn Jahre beträgt 74.2 Prozent.
- Die Weiterleitungsquoten berechnen sich auf der Basis der erledigten Verdachtsmeldungen, also exklusive jener, die sich noch in der Analysephase befinden.

Die praktisch unveränderte Weiterleitungsquote erklärt sich vor allem auch durch die per Ende 2013 in Kraft getretene Teilrevision des GwG, welche der Meldestelle zusätzliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung einräumte. Die vertieften Abklärungen der MROS verbessern deren Filterfunktion, die darauf abzielt, einen Verdacht zu erhärten und die Strafverfolgungsbehörden mit besseren Informationen zu versorgen. Diese Triage schliesst freilich nicht aus, dass die MROS nicht weitergeleitete Informationen in ihrem Informationssystem weiterbearbeitet und zunächst zurückgehaltene Meldungen bei Eingang neuer verdachtsbegründender Erkenntnisse später doch noch an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet.

2.2.5 Entscheide von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten

Das Kuchendiagramm zeigt links die von Schweizer Strafverfolgungsbehörden gefällten Entscheide (Sistierung, Nichtanhandnahme und Einstellung) und die während des Berichtsjahres ergangenen Urteile. Das Diagramm rechts zeigt, nach Straftat unterteilt, die von Gerichten ausgesprochenen Urteile.



- Im Berichtsjahr sind 1087 Entscheide in Zusammenhang mit einer MROS Meldung gefällt worden. Diese Zahl ist somit 17 Prozent höher als vor Jahresfrist (929 im Jahre 2017).
- 12 Prozent der Entscheide sind rechtskräftige Urteile. Dies ist eine im Vergleich zum Ausland sehr hohe Quote. Sie belegt die hohe Qualität der Verdachtsmeldungen in der Schweiz.
- 39 Prozent der Entscheide sind Einstellungen.
- Rund 46 Prozent sind Nichtanhandnahmeverfügungen.
- Im Rahmen der neuen Strategie der MROS wird eine Erhöhung der Mitteilungen der Strafverfolgungsbehörden nach Art. 29a Abs. 2 GwG angestrebt.

2.3 Austausch mit ausländischen Partnerstellen (FIUs)

Financial Intelligence Units (FIUs) können auf dem Weg der administrativen Amtshilfe Informationen austauschen, welche die Bekämpfung der Geldwäscherei und ihrer Vortaten sowie die Terrorismusfinanzierung betreffen. Bei Verdachtsmeldungen, in die natürliche oder juristische Personen aus dem Ausland involviert sind, hat die Meldestelle die Möglichkeit, bei ihren Partnerstellen in den entsprechenden Ländern Erkundigungen über diese Personen oder Gesellschaften einzuholen. Diese Auskünfte spielen bei der Analysetätigkeit eine wichtige Rolle, da die Mehrzahl der Verdachtsmeldungen, die bei der MROS eingehen, einen internationalen Bezug aufweisen.

Im Berichtsjahr 2018 hat die Meldestelle mit 795 Anfragen von FIUs aus 104 Ländern etwas mehr ausländische Informationsersuchen entgegengenommen als im Vorjahr (2017: 711 Anfragen aus 94 Ländern).

Die Anzahl der von ausländischen Meldestellen nachgefragten natürlichen und juristischen Personen hat stark zugenommen (von 4119 auf 4671 resp. um 13 Prozent). Die Anfragen ausländischer Meldestellen haben sich seit 2011 mehr als verdoppelt.

Seit 2015 wird die Zahl der verarbeiteten, sogenannten Spontaninformationen separat ausgewiesen.

Spontaninformationen sind Informationen einer ausländischen Gegenstelle mit Bezug zur Schweiz, die keine Antwort verlangen.

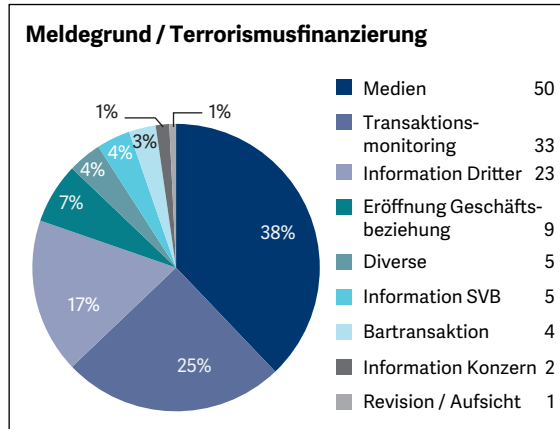
Im Berichtsjahr hat die MROS mit 434 (aus 47 Ländern), 44 Prozent mehr solcher Informationen erhalten als 2017 (302 Spontaninformationen aus 41 Ländern).

Im Berichtsjahr 2018 hat die MROS pro Monat im Durchschnitt 131 Personen oder Gesellschaften (2017: 221) durch ausländische Meldestellen abklären lassen. Die kontaktierten FIUs haben pro Anfrage im Durchschnitt rund 32 Arbeitstage für die Beantwortung benötigt (Vorjahr: 27).

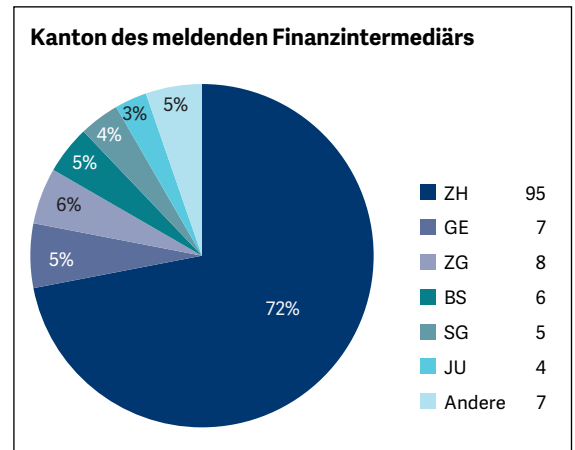
2.4 Terrorismusfinanzierung

Im Berichtsjahr wurden 132 Meldungen wegen Verdacht auf Terrorismusfinanzierung eingereicht. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme von 81 Meldungen oder 159 Prozent. Im Vorjahr entsprachen 37 der 51 Meldungen sogenannten Einzelfallmeldungen, hatten also keinen Bezug zu weiteren Verdachtsmeldungen. Im Berichtsjahr betrafen 59 der 132 Meldungen Einzelfälle, der grösste zusammenhängende Fall generierte 27 Meldungen. Die gemeldeten Vermögenswerte in der Höhe von CHF 31.4 Mio. sind im Vergleich zur höheren Anzahl Verdachtsmeldungen nicht stark angestiegen. Somit ergeben sich Vermögenswerte pro Meldung von rund CHF 238'000 gegenüber CHF 204'000 im Vorjahr. Die Meldungen betrafen den IS (Islamischer Staat) und «Al-Qaida», aber auch lokale terroristische Gruppierungen in verschiedenen Regionen der Welt.

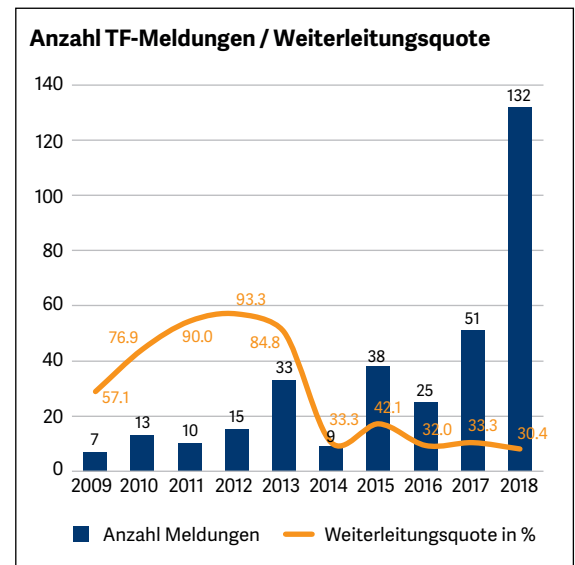
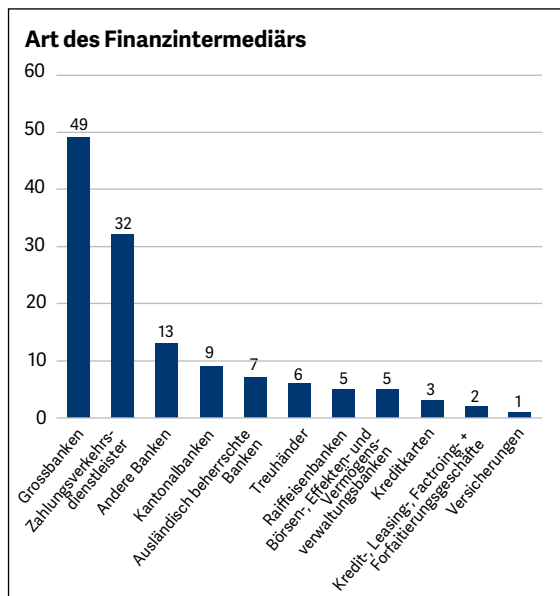
Auslöser der Meldungen waren zum grössten Teil Medienberichte (50 Meldungen) und das Transaktionsmonitoring der Schweizer Finanzintermediäre (33 Meldungen) sowie Informationen Dritter (23 Meldungen).



Von den 132 Meldungen wurden bisher 31 Fälle an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. 13 dieser Fälle wurden bereits mit einem Nichtanhandnahmeentscheid erledigt. Die weiteren 18 weitergeleiteten Meldungen sind bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde in Bearbeitung.



88 der 132 Meldungen wurden durch Banken erstatet. Weitere 32 Meldungen stammten von Zahlungsverkehrsdienstleistern (sog. Money Transmittern), der Rest von diversen Finanzintermediären.



Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung sind nicht nur wegen einer allfälligen Weiterleitung und einem allfälligen Strafverfahren wichtig. Aufgrund der Informationen, die sie enthalten, entfalten sie ebenfalls weitere, wichtige Wirkungen – nicht zuletzt präventiver Natur. Oftmals werden diese Informationen, obwohl statistisch betrachtet nicht als weitergeleitet erfasst, den zuständigen Stellen im In- und Ausland innert angemessener Frist zugänglich gemacht.

Status der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen i. Z. mit Terrorismusfinanzierung (2009–2018)

Status	Total
Nichtanhandnahme	75
Pendent	44
Einstellung	17
Sistierung	4
Total	140

2.5 Detailstatistik

2.5.1 Geografische Herkunft der Meldungen

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, aus welchen Kantonen die Finanzintermediäre Meldungen an die Meldestelle erstattet haben. Dies im Unterschied zur Grafik 2.5.5 Zuständige Strafverfolgungsbehörden, die aufzeigt, an welche Strafverfolgungsbehörden Meldungen weitergeleitet worden sind.

Analyse der Grafik

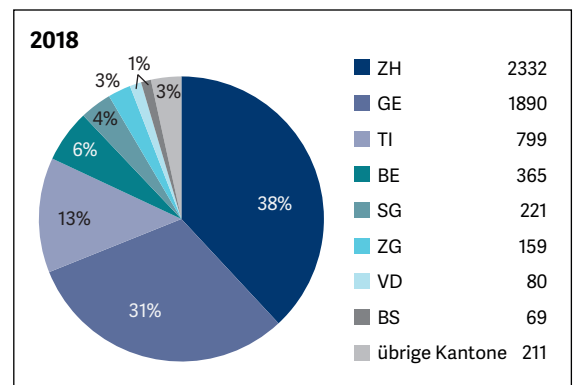
Über 80 Prozent aller Verdachtsmeldungen stammen aus den drei Kantonen mit den drei grössten Schweizer Finanzplätzen

- Aus den Kantonen Zürich, Genf und Tessin stammen 5021 der 6126 Meldungen, wobei eine signifikante Zunahme von über 20 Prozent gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen ist. In diesen Kantonen finden sich häufig nationale oder regionale Compliance-Fachbereiche, die überregional Meldungen erstatten.

- Aus dem Kanton Zug stammen 159 Meldungen, was einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr von 78 Meldungen resp. 96 Prozent entspricht. Viele dieser Meldungen haben mit dem Handel von virtuellen Währungen wie z.B. Bitcoin zu tun und stammen aus dem Nichtbankensektor (Crypto Valley).
- Mit Ausnahme des Kantons Appenzell Ausserrhodon ging aus jedem Kanton mindestens eine Verdachtsmeldung ein.

Legende

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell Innerrhodon	OW	Obwalden
AR	Appenzell Ausserrhodon	SG	St. Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Landschaft	SO	Solothurn
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
FR	Freiburg	TG	Thurgau
GE	Genf	TI	Tessin
GL	Glarus	UR	Uri
GR	Graubünden	VD	Waadt
JU	Jura	VS	Wallis
LU	Luzern	ZG	Zug
NE	Neuenburg	ZH	Zürich



Zum Vergleich: 2009 bis 2018

Kanton	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Total
ZH	310	426	793	720	530	703	1120	1185	1927	2332	10046
GE	181	182	350	239	274	345	562	714	1403	1890	6140
TI	97	237	146	200	177	182	187	261	530	799	2816
BE	123	158	156	203	199	201	175	235	280	365	2095
SG	99	61	78	87	104	189	171	217	221	221	1448
BS	36	28	29	49	48	77	49	61	39	69	485
ZG	8	6	20	28	15	13	14	21	81	159	365
VD	9	14	13	14	12	12	18	53	54	80	279
BL	1	2	3	1	2	1	21	49	31	21	132
LU	5	7	5	7	6	2	2	8	22	39	103
GR		7	5	11	10	5	11	12	22	15	98
NE	7	12	4	4	6	5	9	7	14	21	89
FR		2	8	9	12	4	17	4	14	16	86
AG	6	3	7	1	6	5	5	18	6	15	72
TG	2					3	2	32	6	6	51
VS				1	4	1	1	9	11	20	47
SZ	3	7		5	2		1	5	5	15	43
SO	1		1	1	2	3	1	4	4	23	40
SH	2	1	1	1	1	1		5	5	5	22
JU	1	1	2	1				2	3	5	15
AI	1	3		2				3	3	2	14
NW	2		3			1	1	3		1	11
GL	1							1	2	5	9
OW	1	2		1						1	5
UR									1	1	2
AR			1		1						2
Total	896	1159	1625	1585	1411	1753	2367	2909	4684	6126	24515

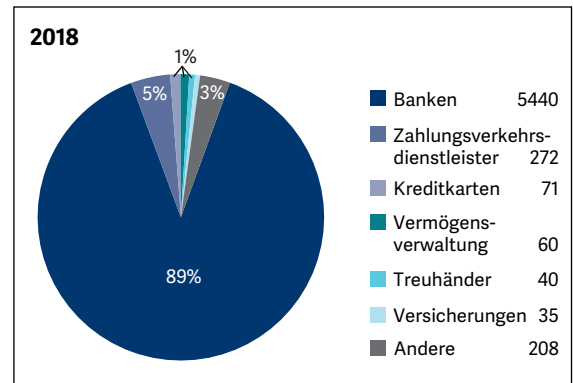
2.5.2 Branchen der meldenden Finanzintermediäre und Händler

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt – unterteilt nach Branchen – die Anzahl erstatteter Verdachtsmeldungen auf.

Analyse der Grafik

- 89 Prozent der Meldungen stammen von Banken. Sie reichten 5440 der total 6126 Meldungen ein.
- Die Anzahl Meldungen, die nicht von Banken stammen, ist um fast 62 Prozent gestiegen (von 422 auf 686).
- Die Meldungen aus dem Bereich «übrige Finanzintermediäre» und «Zahlungsverkehrsdienstleister» stiegen stark an, was zumindest teilweise mit vielen Meldungen aus dem Bereich der virtuellen Währungen zu erklären ist.



Zum Vergleich: 2009 bis 2018

Branche	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Total
Banken	603	822	1080	1050	1123	1495	2160	2502	4262	5440	20537
Zahlungsverkehrsdienstleister	168	184	379	363	74	107	57	129	144	272	1877
Treuhänder	36	58	62	65	69	49	48	45	50	40	522
Vermögensverwaltung	30	40	27	49	74	40	45	64	87	60	516
Versicherungen	9	9	11	9	19	11	12	89	24	35	228
Übrige FI	1	4	2	4	1	3	5	21	21	143	205
Kreditkarten	10	9	10	22	14	9	13	21	14	71	193
Casinos	5	8	6	6	8	9	3	14	28	28	115
Rechtsanwälte und Notare	11	13	31	12	9	10	6	5	4	4	105
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	11	1	5	1	4	3	7	10	14	16	72
Effekthändler	2	4		1	1	10	3	3	16	9	49
Rohwaren- und Edelmetallhandel		1	1	3	10	3	6	3	11	3	41
Devisenhandel	5	6	7		5			3	2	3	31
SRO	4		1			2				1	8
Geldwechsel/Change	1		3				1		1		6
Behörde						2			2	1	5
Vertriebsträger von Anlagefonds							1		3		4
Händler									1		1
Total	896	1159	1625	1585	1411	1753	2367	2909	4684	6126	24515

2.5.3 Die Banken

Aufbau der Grafik

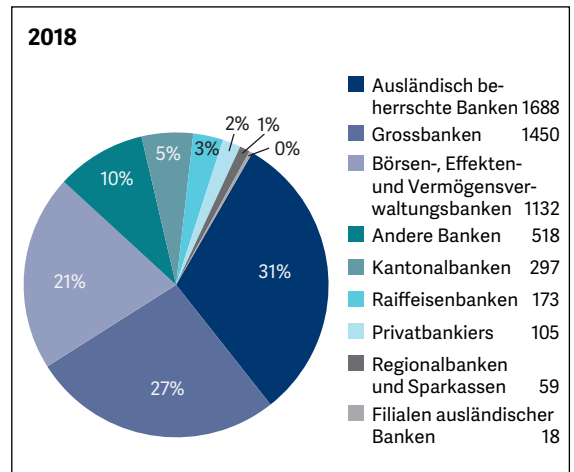
Diese Grafik zeigt die Verteilung der Meldungen der Banken aufgeschlüsselt nach Bankkategorien auf.

Analyse der Grafik

- Die Anzahl der Bankenmeldungen ist weiterhin sehr hoch und hat gegenüber dem Vorjahr nochmals um 1178 Meldungen zugenommen.
- Gemessen am Meldevolumen beträgt der Anteil der Bankenmeldungen 89 Prozent gegenüber 91 Prozent im Vorjahr.
- Meldungen von Grossbanken, ausländisch beherrschten Banken sowie Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken dominieren weiterhin, und machen über 78 Prozent der Bankenmeldungen aus.

Die Banken haben im Berichtsjahr 5440 Meldungen eingereicht. Dies ist im Zehnjahresvergleich ein erneuter Höchststand. Gemessen am gesamten Meldevolumen ist deren Anteil jedoch leicht von 91 Prozent auf 89 Prozent gesunken.

Jahr	Total Meldungen	Anzahl Meldungen von Banken	Banken in % aller Meldungen
2009	896	603	67 %
2010	1159	822	71 %
2011	1625	1080	66 %
2012	1585	1050	66 %
2013	1411	1123	80 %
2014	1753	1495	85 %
2015	2367	2160	91 %
2016	2909	2502	86 %
2017	4684	4262	91 %
2018	6126	5440	89 %



Im Berichtsjahr war mit Ausnahme der Institute mit besonderem Geschäftskreis und Ausländisch beherrschte Banken bei allen Bankentypen ein höherer Meldungseingang zu verzeichnen. Jede dieser Bankenkategorien verzeichnete im Zehnjahresvergleich einen neuen Höchststand.

Zum Vergleich: 2009 bis 2018

Bankenkategorie	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Total
Ausländisch beherrschte Banken	188	290	389	348	240	383	575	659	1696	1688	6456
Grossbanken	167	214	310	308	324	474	763	779	1119	1450	5908
Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken	72	55	156	127	114	159	303	309	543	1132	2970
Andere Banken	14	99	27	42	230	214	213	323	411	518	2091
Kantonalbanken	46	79	75	80	72	75	125	190	221	297	1260
Raiffeisenbanken	93	49	60	64	79	134	125	154	166	173	1097
Privatbankiers	8	7	26	60	52	39	38	57	73	105	465
Regionalbanken und Sparkassen	10	25	15	19	6	14	11	29	27	59	215
Filialen ausländischer Banken	5	4	21	2	5	3	7	2	5	18	72
Institute mit besonderem Geschäftskreis			1		1				1		3
Total	603	822	1080	1050	1123	1495	2160	2502	4262	5440	20537

2.5.4 Deliktarten der Vortat

Aufbau der Grafik

Diese Statistik zeigt auf, welche kriminelle Vortat zur Geldwäscherei zum Zeitpunkt der Weiterleitung der Verdachtsmeldung an eine Strafverfolgungsbehörde vermutet wird. Die mit der Vermutung einhergehende rechtliche Qualifikation der MROS erfolgt gestützt auf die Feststellungen der Finanzintermediäre sowie auf die Würdigung der dargelegten Fakten. Wird eine Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, ist diese weder an die tatsächlichen Feststellungen noch die rechtlichen Qualifikationen der Meldestelle gebunden.

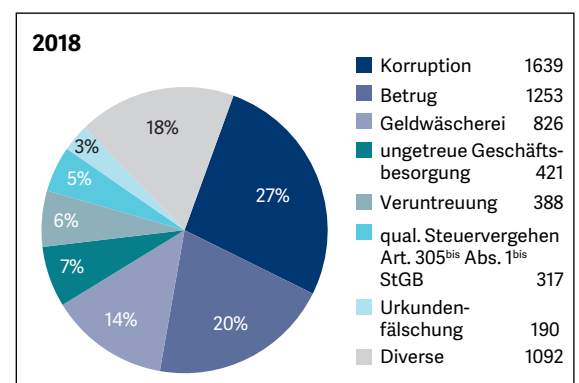
Die Kategorie Geldwäscherei umfasst Fälle, bei denen verschiedene mögliche Vortaten vermutet werden oder der meldende Finanzintermediär keine konkrete Vortat in der Meldung erwähnt hat.

Analyse der Grafik

- Der Anteil der Verdachtsmeldungen mit der vermuteten Vortat Korruption ist nochmals stark gestiegen (1639 gegenüber 1076 im Vorjahr). Diese Meldungen machen mittlerweile

einen Anteil von knapp 27 Prozent am gesamten Meldevolumen aus.

- Die Vortat Betrug steuert mit 1253 Meldungen den zweithöchsten Anteil bei und hat um 27 Prozent gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Anteilsmässig hat sich die Zahl der Betrugsfälle kaum verändert (20 Prozent gegenüber 21 Prozent im Vorjahr).
- Mit 826 Meldungen steht die Kategorie «Geldwäscherei» unverändert an dritter Stelle.
- Meldungen mit Bezug zu einer kriminellen Organisation haben im Berichtsjahr stark abgenommen (von 427 auf 126), was damit zu



erklären ist, dass im Vorjahr einige grössere Fallkomplexe zu verzeichnen waren, welche viele Meldungen generiert hatten.

- Der Anteil an Verdachtsmeldungen der Vortatkatgorie Veruntreuung hat mit 388 Fällen einen weiteren Höchststand erreicht.

- Ungetreue Geschäftsbesorgung hat gegenüber dem Vorjahr wieder um 134 Fälle zugenommen und macht im Berichtsjahr nun bereits knapp 7 Prozent aller eingereichten Meldungen aus.
- Die seit Januar 2016 neue Geldwäschereivortat des qualifizierten Steuervergehens betrifft im Berichtsjahr 317 Fälle, was einer Zunahme von 58 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Zum Vergleich: 2009 bis 2018

Vortat	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Total
Betrug	307	450	497	479	374	448	445	748	984	1253	5985
Korruption	65	60	158	167	172	357	594	640	1076	1639	4928
Geldwäscherei	171	244	383	369	249	282	269	442	652	826	3887
Veruntreuung	88	51	124	156	160	157	195	192	342	388	1853
Kriminelle Organisation	83	42	101	98	104	94	127	99	427	126	1301
ungetreue Geschäftsbesorgung	20	44	25	34	27	49	221	130	287	421	1258
Betrügerischer Missbrauch einer EDV-Anlage	22	49	51	39	121	104	142	253	191	142	1114
Betäubungsmitteldelikte	32	114	161	97	52	39	54	65	77	77	768
Urkundenfälschung	37	28	56	38	15	45	42	36	69	190	556
qual. Steuervergehen (Art. 305^{bis} Abs. 1bis StGB)								33	201	317	551
Terrorismusfinanzierung	7	13	10	15	33	9	38	25	51	132	333
Sonst. Vermögensdelikte	36	10	7	34	41	20	76	44	21	14	303
Diebstahl	4	12	19	7	7	53	36	60	28	54	280
Konkurs- und Betreibungsverbrechen						5		28	73	87	193
Leistungs- und Abgabebetrag (Art. 14 Abs. 4 VStrR)	5	7	3	5	4	12	7	26	36	77	182
ungetreue Amtsführung (Art. 314 StGB)									28	140	168
Sonstige Delikte	5	5	3	7	7	11	6	22	22	61	149
Kursmanipulation					1	29	45	14	12	48	149
Amtsmissbrauch			4	2	19	2	24	13	27	30	121
Insiderhandel					6	12	26	13	35	17	109
Menschenhandel / Sexualdelikte	3	3	1	19	4	9	7	13	12	32	103
Erpressung	2	20	6	1	8	3	2	4	2	12	60
Waffenhandel	3	4	9	12		2	1	1	6	9	47
Warenfälschung			4	2	1	4		2	12	8	33
Raub		2	1		1	1	1	3	2	5	16
Menschenschmuggel			1	1	1	1	5	1	2	2	14
Handlung. gegen Leib und Leben		1	1		1	1	2		1	5	12
Urheberrechtsverletzung (Art 67 Abs. 2 URG)									3	7	10
Produktpiraterie	2			2	3	2					9
Falschgeld	4			1		2		1			8
mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften							2	1	2	1	6
Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB)										3	3
Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 StGB)									2	1	3
Wucher (Art. 157 StGB)									1	2	3
Total	896	1159	1625	1585	1411	1753	2367	2909	4684	6126	24515

2.5.5 Zuständige Strafverfolgungsbehörden

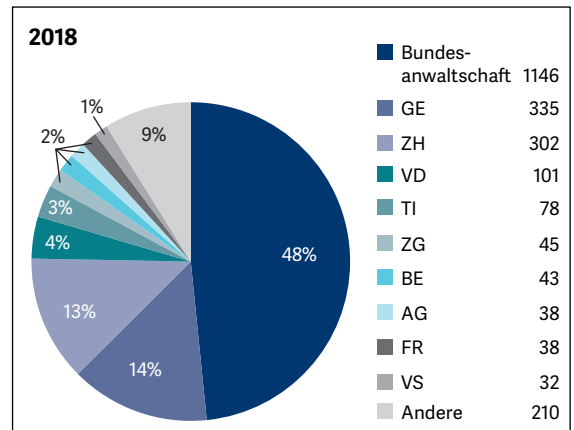
Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, an welche Strafverfolgungsbehörden die MROS die im Berichtsjahr eingegangenen Verdachtsmeldungen weitergeleitet hat. Die kantonalen Zuständigkeiten ergeben sich grundsätzlich aus den allgemeinen Gerichtsstandsregeln (Art. 22ff StPO). Die Bundesgerichtsbarkeit leitet sich aus Art. 24ff StPO ab.

Analyse der Grafik

- *Der Anteil weitergeleiteter Meldungen ist um 0.2 Prozentpunkte gestiegen, und zwar auf 65.1 Prozent.*
- *Die Zahl der Verdachtsmeldungen, die an die Bundesanwaltschaft übermittelt wurden, hat im Berichtsjahr zwar abgenommen, steht jedoch noch immer deutlich an erster Stelle der weitergeleiteten Meldungen.*
- *Genf und Zürich erhalten nach der Bundesanwaltschaft am zweit- und drittmeisten Meldungen der MROS, was aufgrund der Relevanz dieser Finanzplätze nicht erstaunlich ist. Diese drei Strafverfolgungsbehörden erhielten zusammen nicht weniger als 75 Prozent aller weitergeleiteten Meldungen.*
- *Genf liegt jedoch bereits zum dritten Mal in Folge vor dem Kanton Zürich was die Anzahl erhaltener Meldungen betrifft.*

Im Jahr 2018 hat die MROS von den 6126 eingegangenen Verdachtsmeldungen nach erfolgter Fallanalyse 2368 (2017: 2498¹) an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.



An die Schweizerische Bundesanwaltschaft wurden 1146 Verdachtsmeldungen (2017: 1314²) übermittelt. Im Berichtsjahr lag der Anteil der an die Bundesanwaltschaft weitergeleiteten Meldungen bei 48 Prozent aller weitergeleiteten Meldungen und ist somit um 4 Prozent gegenüber den im Vorjahr deklarierten 52 Prozent gesunken.

Legende

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell Innerrhoden	OW	Obwalden
AR	Appenzell Ausserrhoden	SG	St. Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Landschaft	SO	Solothurn
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
FR	Freiburg	TG	Thurgau
GE	Genf	TI	Tessin
GL	Glarus	UR	Uri
GR	Graubünden	VD	Waadt
JU	Jura	VS	Wallis
LU	Luzern	ZG	Zug
NE	Neuenburg	ZH	Zürich

¹ Im Jahresbericht 2017 wurden 2206 weitergeleitete Meldungen ausgewiesen. Die Zunahme von 292 Meldungen erklärt sich damit, dass im Jahr 2018 zu diesen 292 Meldungen neue Erkenntnisse gewonnen wurden, die zu einer Weiterleitung führten, was sich auf die Vorjahresstatistik auswirkt.

² Im Jahresbericht 2017 wurden 1152 weitergeleitete Meldungen ausgewiesen. Die Zunahme von 162 Meldungen erklärt sich damit, dass im Jahr 2018 zu diesen 162 Meldungen neue Erkenntnisse gewonnen wurden, die zu einer Weiterleitung führten, was sich auf die Vorjahresstatistik auswirkt.

Zum Vergleich: Jahre 2009 bis 2018

Behörde	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Total
CH	182	361	470	486	384	581	935	729	1314	1146	6588
ZH	146	137	291	196	207	161	236	230	254	302	2160
GE	161	141	185	205	169	165	148	284	319	335	2112
TI	117	134	125	185	140	95	114	115	149	78	1252
VD	13	27	69	28	27	33	46	59	44	101	447
BE	27	36	47	52	18	60	31	57	40	43	411
SG	17	19	67	30	19	39	35	43	60	31	360
BS	20	35	50	36	25	15	23	63	50	21	338
AG	9	14	49	27	15	23	27	50	30	38	282
ZG	9	16	19	8	14	17	26	23	15	45	192
LU	11	13	9	15	17	23	18	27	34	18	185
SO	19	5	14	1	12	9	7	81	9	25	182
BL	13	13	8	17	9	6	27	29	29	18	169
TG	22	7	9	15	8	14	14	28	18	20	155
NE	8	7	10	8	8	12	19	17	25	29	143
FR	5	5	10	16	6	3	11	12	34	38	140
VS	3	9	7	5	12	13	9	19	29	32	138
SZ	5	8	9	8	7	2	9	15	13	8	84
GR	1	9	8	7	10	13	10	5	12	8	83
SH	1	2	8	5	7	4	2	9	7	3	48
NW	2	1	5		4	1	2		1	17	33
JU	2	1	1	1	2	8		6	3	3	27
AR		1	2	2	2	2	1	6	6	4	26
GL	1				1			1	3	5	11
OW	3		1	3			2				9
AI		2	1	2							5
UR						1		4			5
Total	797	1003	1474	1358	1123	1300	1752	1912	2498	2368	15585

2.5.6 Bearbeitungsstand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen

Aufbau der Grafik

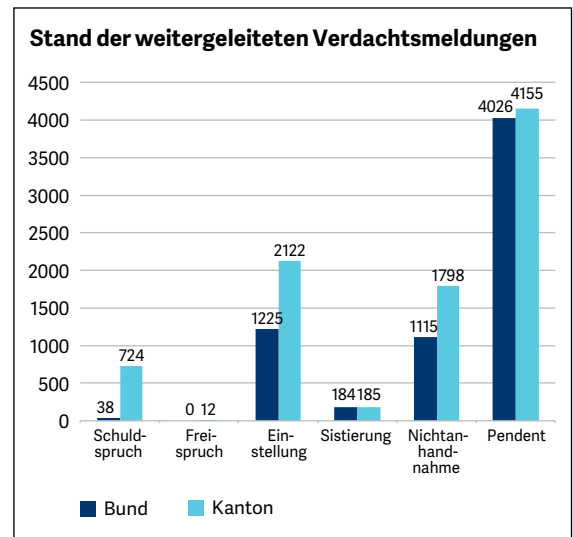
Diese Grafik gibt Auskunft über den aktuellen Bearbeitungsstand der Verdachtsmeldungen, die an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden sind. In der Darstellung wird zwischen kantonalen Strafverfolgungsbehörden und der Schweizerischen Bundesanwaltschaft unterschieden.

Analyse der Grafik

Über 52 Prozent aller seit dem Jahr 2009 an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone weitergeleiteten Verdachtsmeldungen sind noch hängig.

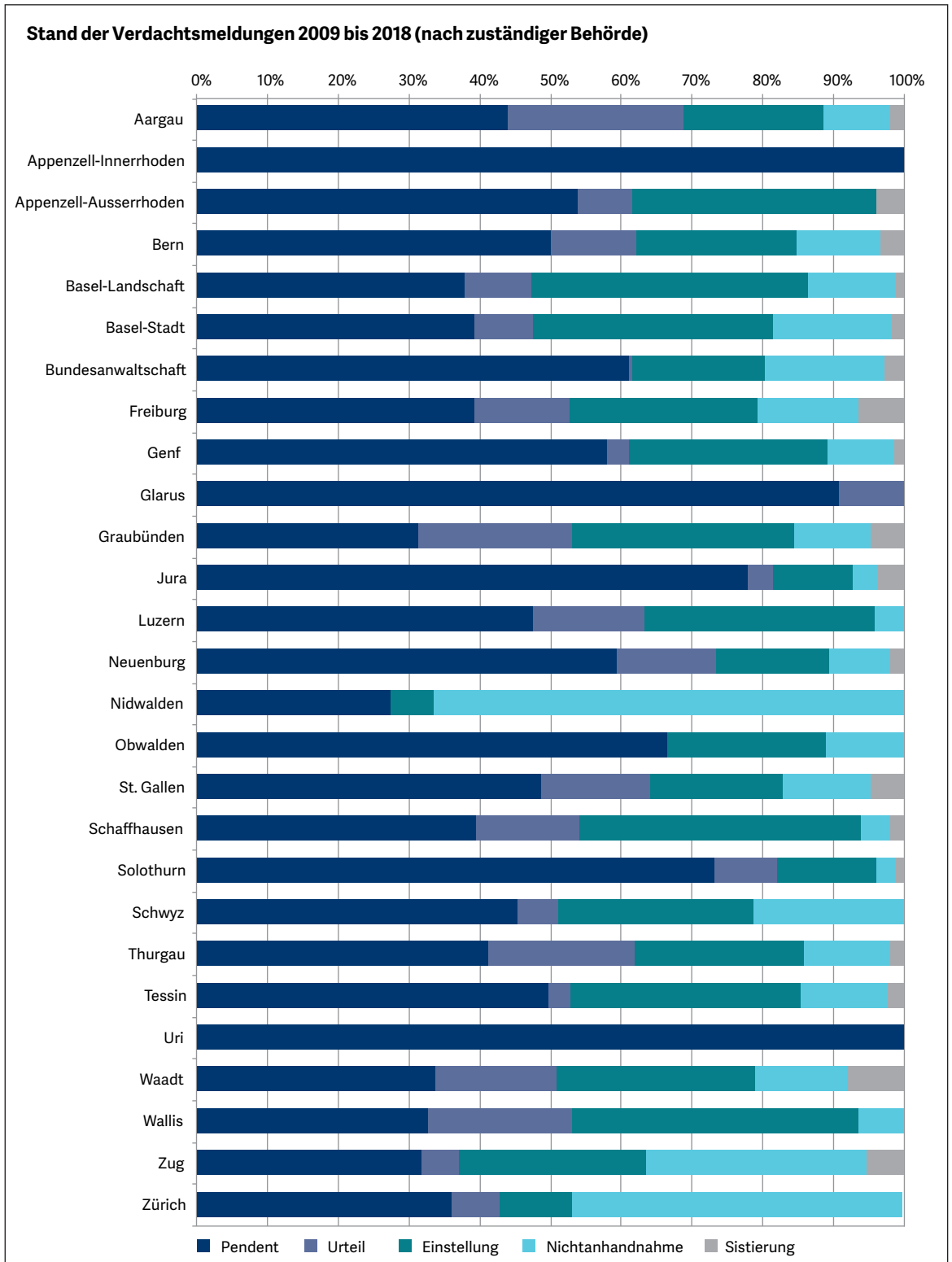
Vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2018 wurden insgesamt 15'585 Verdachtsmeldungen an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Bei 8181 (52.5 Prozent) Verdachtsmeldungen ist bis Ende 2018 keine Entscheidung gefallen.

- In knapp 5 Prozent oder 774 Fällen kam es in der Schweiz zu einem Urteil. Dabei handelt es sich um zehn Freisprüche von Geldwäscherei, um zwei Freisprüche in allen Punkten ausser Geldwäscherei (in diesen Verfahren wurde wegen Geldwäscherei nicht eröffnet), um 573 Schuldsprüche inklusive Geldwäscherei und 189 Schuldsprüche ohne Geldwäscherei. Die auf die weitergeleiteten Verdachtsmeldungen zurückzuführenden Schuldsprüche machten somit insgesamt 4.97 Prozent aus.
- In 21 Prozent oder 3348 Fällen wurden Strafverfahren eröffnet, jedoch aufgrund der Erkenntnisse aus den entsprechenden gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren wieder eingestellt.
- In 19 Prozent oder 2913 Fällen wurde nach Abschluss der Vorermittlungen in der Schweiz kein Strafverfahren eröffnet.
- In etwas mehr als 2 Prozent oder 369 Fällen wurde das Strafverfahren sistiert, teilweise weil die Strafverfolgung ans Ausland abgetreten wurde oder dort bereits in derselben Angelegenheit ein Strafverfahren hängig war.



Die Gründe weshalb über 52 Prozent der Verdachtsmeldungen noch bei den Strafverfolgungsbehörden pendent sind, können sehr unterschiedlich sein:

- Geldwäschereifälle und Fälle von Terrorismusfinanzierung haben oft einen Auslandsbezug. Die internationalen Ermittlungen sind vielfach langwierig.
- Die damit verbundenen Rechtshilfeverfahren sind erfahrungsgemäss aufwendig und zeitintensiv.
- Unter den pendenten Fällen sind auch solche, die bereits ihren Abschluss in einem Urteil gefunden haben, welches der MROS aber nicht mitgeteilt worden ist, weil keine Verurteilungen wegen Art. 260^{ter} Ziff. 1 (kriminelle Organisation), Art. 305^{bis} (Geldwäscherei) oder Art. 305^{ter} Abs. 1 (mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften) StGB ergangen sind (vgl. Art. 29a Abs. 2 GwG).
- Die Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gemäss Art. 29a Abs. 2 GwG wird immer noch nicht konsequent eingehalten.



Detail: Stand der Verdachtsmeldungen nach Behörde 2009 bis 2018

Behörde	Pendent		Nichteintreten		Einstellung		Sistierung		Urteil		Total	
AG	124	43.97%	26	9.22%	56	19.86%	6	2.13%	70	24.82%	282	100%
AI	5	100.00%	–	0.00%		0.00%		0.00%		0.00%	5	100%
AR	14	53.85%	–	0.00%	9	34.62%	1	3.85%	2	7.69%	26	100%
BE	205	49.88%	49	11.92%	93	22.63%	14	3.41%	50	12.17%	411	100%
BL	64	37.87%	21	12.43%	66	39.05%	2	1.18%	16	9.47%	169	100%
BS	133	39.35%	57	16.86%	114	33.73%	6	1.78%	28	8.28%	338	100%
CH	4 026	61.11%	1 115	16.92%	1 225	18.59%	184	2.79%	38	0.58%	6 588	100%
FR	55	39.29%	20	14.29%	37	26.43%	9	6.43%	19	13.57%	140	100%
GE	1 222	57.86%	196	9.28%	597	28.27%	31	1.47%	66	3.13%	2 112	100%
GL	10	90.91%	–	0.00%		0.00%		0.00%	1	9.09%	11	100%
GR	26	31.33%	9	10.84%	26	31.33%	4	4.82%	18	21.69%	83	100%
JU	21	77.78%	1	3.70%	3	11.11%	1	3.70%	1	3.70%	27	100%
LU	88	47.57%	8	4.32%	60	32.43%		0.00%	29	15.68%	185	100%
NE	85	59.44%	12	8.39%	23	16.08%	3	2.10%	20	13.99%	143	100%
NW	9	27.27%	22	66.67%	2	6.06%		0.00%		0.00%	33	100%
OW	6	66.67%	1	11.11%	2	22.22%		0.00%		0.00%	9	100%
SG	175	48.61%	45	12.50%	67	18.61%	17	4.72%	56	15.56%	360	100%
SH	19	39.58%	2	4.17%	19	39.58%	1	2.08%	7	14.58%	48	100%
SO	133	73.08%	5	2.75%	26	14.29%	2	1.10%	16	8.79%	182	100%
SZ	38	45.24%	18	21.43%	23	27.38%		0.00%	5	5.95%	84	100%
TG	64	41.29%	19	12.26%	37	23.87%	3	1.94%	32	20.65%	155	100%
TI	623	49.76%	155	12.38%	410	32.75%	28	2.24%	36	2.88%	1 252	100%
UR	5	100.00%	–	0.00%		0.00%		0.00%		0.00%	5	100%
VD	151	33.78%	58	12.98%	126	28.19%	36	8.05%	76	17.00%	447	100%
VS	45	32.61%	9	6.52%	56	40.58%		0.00%	28	20.29%	138	100%
ZG	61	31.77%	60	31.25%	51	26.56%	10	5.21%	10	5.21%	192	100%
ZH	774	35.83%	1 005	46.53%	220	10.19%	11	0.51%	150	6.94%	2 160	100%
Total	8 181	52.49%	2 913	18.69%	3 348	21.48%	369	2.37%	774	4.97%	15 585	100%

3. Typologien (Fallbeispiele aus dem Berichtsjahr 2018)

Die nachfolgenden Typologien beziehen sich auf Verdachtsmeldungen, welche die MROS im Laufe des Jahres 2018 erhalten hat. Es handelt sich um konkrete Beispiele, die zeigen, wie die Erträge aus den mutmasslichen Straftaten gewaschen werden. Die ausgewählten Fälle reflektieren die Vielfalt der Vortaten sowie die neuen Tendenzen und die verwendeten Methoden. Diese Typologien dienen einerseits als Schulungsbeispiele und als Grundlage für wissenschaftliche Arbeiten, andererseits sind sie aber auch ein wichtiges Mittel, um die Finanzintermediäre zu sensibilisieren und aufzuzeigen, welche Kontoarten, Finanzinstrumente und Verhaltensmuster besondere Aufmerksamkeit erfordern.

Die MROS setzt die Fallbeispiele zudem für die Erarbeitung von Risikoanalysen ein, die nationale und internationale Tendenzen im Bereich der Geldwäscherei aufzeigen.

3.1 Terrorismusfinanzierung

3.1.1 Der untergetauchte Attentäter

Sachverhalt

Ein Finanzintermediär meldete der MROS mehrere Geschäftsbeziehungen lautend auf die in der Schweiz lebenden Familienangehörigen eines in seinem südasiatischen Heimatstaat bekannten mutmasslichen Terroristen. Bei dem Verdächtigen handelt es sich um einen Verwandten eines ehemaligen Stammesoberhauptes einer Provinz in dem südasiatischen Land.

Als Mitglied einer bewaffneten Separatistengruppe wird der Verdächtige für mehrere Attentate

(auf Gaspipelines, Wahllokale etc.) und Angriffe gegen staatliche Streitkräfte verantwortlich gemacht. Diese Separatistengruppe wird von dem südasiatischen Land selbst, als auch von mehreren europäischen Staaten als terroristische Organisation eingestuft.

Gemäss diversen Medienberichten plant der Verdächtige die Machtübernahme in seiner Heimatprovinz.

Analyse der MROS

Die Abklärungen der MROS ergaben, dass der mutmassliche Terrorist bereits mehrfach in den Polizeidatenbanken verzeichnet ist. Im Rahmen der Analyse dieser Informationen stellte sich heraus, dass der Verdächtige in seiner Heimat nur knapp einer Militäroperation entkam, bei der sein Verwandter, damaliger Anführer eines Provinzstammes, getötet wurde. Seither ist der Verdächtige auf der Flucht vor dem Geheimdienst. Erst tauchte er mit seiner Familie in einem Nachbarstaat unter. Weil ihn dort Auftragskiller wiederholt aufspürten, floh er über Umwege in die Schweiz und beantragte Asyl. Seine Ehefrau, die politisch nicht aktiv ist, und seine Nachkommen durften in der Schweiz bleiben. Sein Asylgesuch wurde jedoch abgelehnt.

Er setzte daher seine Reise in ein anderes europäisches Land fort, wo er sich heute noch aufhalten soll. Seine Familie verfügt über beträchtliche Vermögenswerte, die bei Banken auf der ganzen Welt deponiert sein sollen. Dieses Vermögen wurde vor allem durch die Förderung von Rohstoffen generiert.

Die Analyse der Transaktionen auf den gemeldeten Konten ergab jedoch keine verdächtigen Geldflüsse. Da sich auch herausstellte, dass der Verdächtige bei der Schweizerischen Bundesanwaltschaft bereits aktenkundig ist, wurde die Verdachtsmeldung nicht an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

3.1.2 Terrorismusfinanzierung mittels Schweizer GmbH

Sachverhalt

Im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens erhielt ein Finanzintermediär von einer Schweizer Strafverfolgungsbehörde eine Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverfügung. Das Rechtshilfeersuchen stammte von einer Strafverfolgungsbehörde des Staates A. Gegenstand des Ersuchens war die Geschäftstätigkeit von X, einem Staatsangehörigen des Staates A. X war in der Schweiz wohnhaft. Nach seiner Radikalisierung reiste er als sogenannter «Foreign Fighter» in ein Krisengebiet, in dem bürgerkriegsähnliche Zustände herrschten, für die unter anderem Terrororganisationen verantwortlich waren.

Das Rechtshilfeersuchen betraf ein Konto, auf das der Grossvater von X und der Vater von X (Z) Geld überwiesen haben sollen. Auf diese Weise soll es X und von ihm beauftragten Dritten angeblich ermöglicht worden sein, bei einem Geldautomaten nahe des Krisengebietes Geld zu beziehen.

Die weiteren Abklärungen, die der Finanzintermediär vornahm, ergaben, dass auf ein anderes Konto, das beim Finanzintermediär geführt wurde, Geld einbezahlt und davon abgebucht worden war. Dieses Konto war von Y, dem Bruder von X, eröffnet worden. Die Transaktionsanalyse ergab zwei jeweils zusammengehörige verdächtige Transaktionen:

- Eine Überweisung vom Konto von X zugunsten des Bruders Y, wobei gleichentags ein Bargeldbezug in derselben Höhe, vom Konto von Y getätigt worden war.
- Ein Bargeldbezug vom Konto von Y. Die Summe entsprach dem Mindestbetrag, der in der Schweiz für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erforderlich ist.

Gleichentags wurde die Hälfte dieser Summe in bar auf dasselbe Konto einbezahlt. Gestützt auf die in der Editionsverfügung enthaltenen Informationen und angesichts der neuen Erkenntnisse über die verdächtigen Transaktionen, vermutete der Finanzintermediär, dass es sich um einen Fall von Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 260^{quinqüies} Absatz 1 des Strafgesetzbuches handeln könnte. Gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 lit a Ziffer 4 GwG erstattet der Finanzintermediär sowohl über die Geschäftsbeziehung mit X als auch über jene mit Y eine Verdachtsmeldung.

Analyse der MROS

Die MROS hat in einem ersten Schritt die ihr zur Verfügung stehenden Datenbanken konsultiert. Es zeigte sich, dass Y, Bruder von X und in der Schweiz wohnhaft, vorbestraft ist. Es handelt sich ausserdem um relevante Straftaten.

Die MROS analysierte die zwischen dem Konto von X und jenem von Y getätigten Transaktionen. Dabei wurden neben den vom Finanzintermediär angezeigten Transaktionen weitere verdächtige Kontobewegungen entdeckt:

- Zwei Überweisungen ab dem Konto von Y auf das Konto von X.
- Z, der Vater von X und Y, hatte Geld auf das Konto von Y überwiesen. Als Zahlungsgrund war angegeben, dass es sich um ein Darlehen zur Gründung einer GmbH handle.

Es zeigte sich, dass Y kurz nach diesen Transaktionen tatsächlich eine GmbH ins Handelsregister eintragen liess. Als Geschäftszweck wurde der An- und Verkauf von Gold und Edelmetallen angegeben. Die MROS weitete ihre Nachforschungen in den Datenbanken auf den Mitgesellschafter von Y aus. Es stellte sich heraus, dass dieser bereits vorbestraft war.

Gestützt auf diese Informationen und das Ergebnis der Transaktionsanalyse, leitete die MROS den Fall an die für die Durchführung des Rechtshilfeersuchens zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter. Angesichts der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und der Bargeldtransaktionen stellte die MROS die Vermutung auf, dass mit der Gründung der Gesellschaft, die teilweise mit Geldern von X und teilweise von Z finanziert

worden war, der Zweck verfolgt wurde, die wirtschaftlich-organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um langfristig die mutmasslichen terroristischen Aktivitäten von X im genannten Kriegsgebiet verdeckt zu finanzieren. Bereits 2015 leitete die MROS einen Fall an die Strafverfolgungsbehörden weiter, in den X verwickelt war. Damals wurde ein Strafverfahren eingeleitet.

3.2 Geldwäscherei

3.2.1 Der verstorbene Safe-Inhaber

Sachverhalt

Der Ehemann Y der an einem Konto wirtschaftlich Berechtigten – dessen Ehefrau X – war wiederholt Gegenstand mehrerer, von unterschiedlichen Finanzintermediären erstatteten Verdachtsmeldungen. Y war verschiedener Straftaten angeklagt, unter anderem der Bestechung ausländischer Amtsträger, des Betrugs und der Geldwäscherei. Diese Straftaten soll er in mehreren afrikanischen Staaten verübt haben. Einer der Finanzintermediäre hatte sich gewei-gert, zugunsten eines Sohnes A von Y ein Konto zu eröffnen. Auf dieses Konto hätte aus einem Fond des Vaters Y Geld überwiesen werden sollen. Der Finanzintermediär hatte jedoch reichlich negative Informationen über den Vater erhalten. Wenige Tage, nachdem der Finanzintermediär die Verdachtsmeldung erstattet hatte, informierte er die MROS, dass die Ehefrau X in die Bank kommen wolle um, ihren dort gemieteten Safe zu öffnen.

Analyse der MROS

Die Abklärungen der MROS ergaben, dass X von ihrem Ehemann Y eine grosse Schenkung erhalten hatte und zwar in jenem Jahr, in dem der Präsident eines afrikanischen Staates gestorben war. Dieser Präsident zählte offenbar Y zu seinen Freunden.

Der Antrag auf Einrichtung eines Kontos, das auf den Namen des Sohnes A lauten sollte, war praktisch zum selben Zeitpunkt gestellt worden, zu dem eine Schweizer Strafverfolgungsbehörde beantragte, Vermögenswerte von Y einzufrieren. Die dringlich übermittelte Verdachtsmeldung

und die von der MROS angestellte Analyse ermöglichten es der Schweizer Strafverfolgungsbehörde zu verhindern, dass X auf ihren Banksafe zugreifen konnte, der unter Umständen beweiskräftige Dokumente enthielt, die in Zusammenhang mit ihrem Ehemann Y standen.

Wenige Wochen nach diesen Ereignissen starb Y. Das gegen ihn angestrebte Strafverfahren ist ex lege eingestellt, aber als in rem-Verfahren fortgesetzt worden, zumal es sich um Vermögenswerte handelt, die in der Schweiz beschlagnahmt worden sind und eingezogen oder zurückerstattet werden oder allenfalls Gegenstand einer Ersatzforderung sind.

3.2.2 Die inexistenten Seefrachtcontainer

Sachverhalt

Ein im benachbarten Ausland ansässiger Unternehmer verkaufte Privatanlegern über seine Firma Seefrachtcontainer. Diese Container mietete die Firma von den Anlegern zurück, wofür die Anleger feste Mieten erhalten haben. Nach einer Fünfjahresfrist kaufte die Firma die gebrauchten Stahlboxen mit einem Preisabschlag zurück. Die Anleger erzielten durch dieses Geschäftsmodell eine Rendite in der Höhe von drei bis fünf Prozent pro Jahr. Im Frühling 2018 wurde die Firma jedoch plötzlich zahlungsunfähig. Gemäss Medienberichten ermitteln die Strafverfolgungsbehörden im Heimatland des Unternehmers gegen ihn selbst und weitere Repräsentanten seiner Firma wegen Verdachts auf einen milliardenschweren Anlagebetrug.

Im Rahmen des Insolvenzverfahrens stellte der Insolvenzverwalter den Fehlbestand von zahlreichen Containern fest, die angeblich an Anleger verkauft wurden. Anscheinend wurden im Verlauf der letzten 10 Jahre rund eine Million Container nur auf dem Papier gekauft. Offensichtlich wurden Verträge mit Anlegern über Container abgeschlossen, die von der Firma nie angeschafft worden sind. Neu erhaltene Anlagegelder seien nicht in Schiffscontainer investiert, sondern für laufende Verbindlichkeiten aus Mietzahlungen und Rückkäufen gegenüber Anlegern verwendet worden. Der Insolvenzverwalter geht daher von einem riesigen Schneeballsystem aus.

Analyse der MROS

Im Rahmen ihrer Abklärungen stellte die MROS fest, dass der Unternehmer kurz vor Erhalt der Verdachtsmeldung in seinem Heimatland verhaftet wurde. Er wird des Betruges in mehreren zehntausend Fällen beschuldigt. Ausserdem ergab die Transaktionsanalyse, dass über die gemeldeten Konten Investorengelder in der Höhe von mehreren hundert Millionen geflossen sind, die teilweise auch auf Privatkonten der Verantwortlichen der verdächtigen Firma weitervergütet wurden. Die Meldung wurde mit Verdacht auf Geldwäscherei und Betrug an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

Stand des Verfahrens

Die mit der Bearbeitung der Verdachtsmeldung beauftragte Staatsanwältin übermittelte die Informationen i.S. von Art. 67a IRSG an die ausländischen Behörden. Ihr wurde in der Folge mitgeteilt, dass die auf den Schweizer Konten deponierten Gelder mit dem operativen Geschäft der Firma zusammenhängen und nachweislich nicht aus betrügerischen Handlungen stammen würden. Weil sich der Verdacht auf Geldwäscherei aufgrund des fehlenden Tatbestandselementes der verbrecherischen Herkunft nicht erhärtet hat, wurde die Strafuntersuchung in der Schweiz eingestellt.

3.2.3 Gefährliche Dating App

Sachverhalt

Einem Finanzintermediär fiel auf, dass eine Drittperson mehrere zehntausend Franken bar auf ein Privatkonto einer Kundin einbezahlt hatte.

Als die Kundin das Geld bar beziehen wollte, verlangte der Finanzintermediär Hintergrundinformationen über die Herkunft des Geldes und den wirtschaftlichen Hintergrund der Transaktion. Weil die Kundin diesbezüglich keine Auskünfte geben konnte und den Einzahler nicht kannte, riet ihr der Finanzintermediär von einem Barbezug ab.

Nachträglich teilte die Kundin dem Finanzintermediär mit, dass das Geld nicht für sie, sondern für einen aus dem afrikanischen Raum stammenden Bekannten, den sie seit drei Mona-

ten kennen würde, bestimmt sei. Dieser beauftragte sie, das Geld umgehend bar zu beziehen und einem Dritten zu übergeben. Weil sie dieser Aufforderung noch nicht nachgekommen war, soll sie von ihrem Bekannten massiv bedroht worden sein. Der Finanzintermediär ging daher davon aus, dass seine Kundin ihr Privatkonto unbekanntem Dritten für betrügerische Zwecke zur Verfügung gestellt hatte.

Analyse der MROS

Die Abklärungen bezüglich dem afrikanischstämmigen Bekannten der gemeldeten Kontoinhaberin und der Drittperson, dem die Kontoinhaberin das Geld hätte übergeben sollen, erwiesen sich aufgrund fehlender Personalien als schwierig. Der Finanzintermediär erwähnte jedoch in der Verdachtsmeldung, dass die Kontoinhaberin aufgrund der Drohungen eine Strafanzeige erstatten würde.

Die MROS hat sich daher bei der betroffenen Kantonspolizei nach einer entsprechenden Anzeige erkundigt. Ihr wurde bestätigt, dass die Kontoinhaberin ihren Bekannten tatsächlich bei der Staatsanwaltschaft in ihrem Wohnsitzkanton wegen Drohung angezeigt hatte. Bei dem mutmasslichen Täter handelte es sich um einen in der Schweiz wohnhaften Afrikaner, den die Kontoinhaberin vor wenigen Monaten über die Mobile-Dating-App Tinder kennengelernt hatte. Die MROS fand heraus, dass dieser kürzlich verhaftet werden konnte. Die Verdachtsmeldung wurde daher an die zuständige Behörde weitergeleitet, welche eine Strafuntersuchung wegen Drohung, Nötigung und Geldwäscherei eröffnete.

3.2.4 Illegaler Waffenhandel

Sachverhalt

Ein Finanzintermediär wurde aufgrund diverser Medienberichte auf seine Geschäftsbeziehung mit dem in der Schweiz domizilierten Kunden aufmerksam. Darin wurde u.a. erwähnt, dass die Polizei anlässlich einer Hausdurchsuchung beim Kunden mehrere hundert illegale und bewilligungspflichtige Schusswaffen, Munition, Sprengmittel sowie Bargeld im Gesamtwert von CHF 1,3 Mio. sichergestellt hatte. Der Kunde

des Finanzintermediärs wurde anlässlich der Hausdurchsuchung sofort festgenommen. Er wird verdächtigt, illegal Waffen an Personen im benachbarten Ausland verkauft zu haben.

Analyse der MROS

Es stellte sich heraus, dass eine Schweizer Strafverfolgungsbehörde kürzlich eine Strafuntersuchung gegen den Kunden wegen Verbrechen gegen das Kriegsmaterialgesetz sowie Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen eröffnet hat.

Weitere Nachforschungen ergaben, dass der Kunde bereits rund vier Jahre zuvor, wegen Waffendelikten verurteilt wurde. Zudem liegen der MROS Informationen vor, dass eine Strafverfolgungsbehörde im benachbarten Ausland ein Ermittlungsverfahren wegen illegalen Waffenhandels gegen eine osteuropäische Tätergruppierung führt. Diese Tätergruppe erhielt ihre Waffen von einer Person, welche vom gemeldeten Kunden mit Schusswaffen beliefert wurde. Gestützt auf diese Erkenntnisse leitete die MROS die Verdachtsmeldung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiter.

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wegen Verbrechen gegen das Kriegsmaterialgesetz und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen sind noch pendent.

3.2.5 Ein Griff in die Parkuhr

Sachverhalt

Ein Finanzintermediär wurde durch eine Editionsverfügung einer kantonalen Staatsanwaltschaft auf die gemeldete Geschäftsbeziehung aufmerksam. Demnach soll der Verdächtige, in seiner Funktion als Polizist, sich unrechtmässig Parkgelder angeeignet haben. Die Gelder sollen u.a. auf sein Konto eingezahlt worden sein. Gemeldet wurde der MROS das Konto seiner Mutter, bei welchem der Beschuldigte eine Vollmacht innehatte.

Analyse der MROS

In dem Zeitraum, indem sich der Beschuldigte unrechtmässig Parkgelder angeeignet haben soll, konnte die MROS auf dem Konto der Mutter

Bareinzahlungen feststellen, welche gleichentags wieder bar abgehoben wurden. Die MROS vermutet, dass die Transaktionen dazu gedient haben könnten, Münzen in Scheine umzuwandeln. Nachdem der Beschuldigte die Vollmacht über das Konto seiner Mutter verlor, konnten keine weiteren dubiosen Zahlungen festgestellt werden.

Die Verdachtsmeldung wurde aufgrund des Verdachts auf Veruntreuung an die kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, die bereits eine Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten eröffnet hatte.

3.2.6 Sozialhilfebetrug und Romance Scam

Sachverhalt

X, Kundin des meldenden Finanzintermediärs und zugleich Vertretungsbeistand ihres Kindes, versuchte über die Geschäftsbeziehung ihres Kindes, auf welchem X einzelzeichnungsberechtigt war, Gelder an eine Person Y ins Ausland zu überweisen.

Daraufhin hat der Finanzintermediär eine Transaktionsanalyse vorgenommen und festgestellt, dass zum Jahresende grössere Vergütungen und Barbezüge vorgenommen wurden.

Abklärungen des Finanzintermediärs bei X ergaben, dass sie zum Jahresende grössere Transaktionen vom Konto ihres Kindes transferierte, um so eine Kürzung der Ergänzungsleistungen zu umgehen.

Analyse der MROS

Die MROS überprüfte die Zahlungen seit 2008 und konnte feststellen, dass bis ins Jahr 2017 über CHF 200'000 umgeschichtet wurden. Teile der Gelder überwies X direkt auf ihr eigenes Konto.

In Bezug auf die Zahlung an Y ergaben die Ermittlungen der MROS, dass es sich wahrscheinlich um einen Fall von «Romance Scam» handeln könnte. Beim «Romance Scam» handelt es sich um eine Form des Internetbetrugs, bei welchem den Opfern die grosse Liebe vorgespielt wird, um so finanzielle Zuwendungen zu erschleichen. Die vorliegenden Informationen wiesen darauf hin, dass X ihre Stellung als Vertretungsbeistand

missbraucht hatte, wodurch sich X der Veruntreuung nach Art. 138 StGB strafbar gemacht haben könnte. Zudem besteht der Verdacht, dass sich X des Betrugs nach Art. 146 StGB schuldig gemacht haben könnte.

Die Angelegenheit wurde an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zur weiteren Beurteilung übermittelt.

3.2.7 Mit staatlichen Geldern finanziertes Hotel

Sachverhalt

Im Rahmen einer internen Überprüfung eines Kontos wurde der meldende Finanzintermediär auf Geschäftsbeziehungen mit den Personen X und Y aufmerksam, zwei Unternehmer die gemäss Medienberichten über mehrere Sitzgesellschaften zu 100% an der ausländischen operativen Gesellschaft A wirtschaftlich berechtigt sein sollen. Seit ca. 2013 soll A die meisten Aufträge von einem im gleichen Land domizilierten, staatlichen Unternehmen B erhalten haben. Dabei sei es um mehrere Verträge für diverse strategisch wichtige, staatliche Projekte gegangen, welche im Zeitraum 2014–2016 Beträge in Milliardenhöhe in die Kasse von A eingebracht haben sollen. Zu erwähnen ist die Tatsache, dass weder X noch Y Staatsbürger des Domizillandes der Gesellschaften A und B sind.

Der Finanzintermediär stellte fest, dass die gemeldeten Geschäftsbeziehungen in den Jahren 2013–2016 für zahlreiche Durchlauftransaktionen genutzt wurden. Gemäss Kundenaussage standen diese im Zusammenhang mit der Finanzierung eines Hotelprojekts in ihrem Heimatland. Öffentlich zugänglichen Informationen zufolge werden einige der Hotels und Villen indirekt von Z gehalten, dem Vorstandsvorsitzenden und Präsidenten der staatlichen Firma B. Es existieren Behauptungen wonach X und Y geholfen hätten, Staatsgelder von der Firma B via deren Firma A so aus dem Land zu schaffen, damit diese Gelder zweckentfremdet in das erwähnte Hotelprojekt investiert werden konnten. Den Hauptfiguren dieses Falles wird gemäss Medienartikel eine enge Beziehung zu den nationalen Politikern

nachgesagt, insbesondere auch zum entsprechenden Staatspräsidenten.

Analyse der MROS

Auf Ersuchen der MROS hin informierte die FIU des Heimatlandes von X und Y, dass es zwar zu beiden keine laufenden Strafuntersuchungen gibt, sie jedoch Gegenstand einer Untersuchung der FIU waren, deren Ergebnisse an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden. Die Nachforschungen über die involvierten Personen und Unternehmen in den verschiedenen der MROS zur Verfügung stehenden Datenbanken waren nicht aufschlussreich. Die Konsultation öffentlicher Quellen bestätigte jedoch die Angaben des meldenden Finanzintermediärs. Zudem holte die MROS im Rahmen einer umfassenden Transaktionsanalyse beim Finanzintermediär zusätzliche Transaktionsbelege ein. Die Analyse zeigte auf, dass die Durchlauftransaktionen tatsächlich im gleichen Zeitraum stattgefunden hatten wie die Vergabe der Verträge für die staatlichen Projekte und die Lancierung des erwähnten Hotelprojekts.

Da die vorliegenden Informationen darauf hinweisen, dass die über die gemeldeten Geschäftsbeziehungen geflossenen Vermögenswerte, zumindest teilweise, mit Amtsmissbrauch nach Art. 312 StGB oder ungetreuer Amtsführung nach Art. 314 StGB in Zusammenhang stehen könnten, wurde die Meldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zur weiteren Beurteilung weitergeleitet, welche eine Strafuntersuchung eröffnet hat.

3.2.8 Anlagebetrug mittels Penny Stocks

Sachverhalt

Der meldende Finanzintermediär wurde aufgrund ungewöhnlicher Transaktionen auf die Geschäftsbeziehung mit dem Start-Up «Firma A» aufmerksam. Konkret waren dem Finanzintermediär auf dem Konto der Firma A Gutschriften von mehreren Privatpersonen aufgefallen, welche gemäss Zahlungsgrund in Zusammenhang mit dem Kauf von Aktien der Firma A standen. Dabei sollen pro Aktie ein Vielfaches des Nennwertes bezahlt worden sein. Aufgefallen war dem

Finanzintermediär auch, dass vor dem Eintreffen dieser Gutschriften, einige Personen dieselben Aktien zu einem deutlich tieferen Preis erworben hatten.

Bei diesen Personen soll es sich um Aktienvermittler gehandelt haben, welche für den Vertrieb von sogenannten Penny Stocks an Privatanleger überdurchschnittlich hohe Provisionen einkasierten.

Im Rahmen der Transaktionsanalyse stiess der Finanzintermediär auf eine grössere Zahlung zuhanden der «Firma B», bei welcher es sich gemäss eigener Homepage um eine Venture-Capital Firma handeln soll, welche Risikokapital in junge Unternehmen investiert. Kundenangaben zufolge, soll die Zahlung in Zusammenhang mit einem Treuhandvertrag gestanden haben. Allerdings konnten die Exponenten der Firma A nicht erklären, weshalb mit einer Firma, die gar nicht im Treuhandbereich tätig ist, ein solcher Vertrag abgeschlossen wurde.

Angesichts der vom Finanzintermediär durchgeführten Abklärungen, bestand der Verdacht, dass beim Telefonvertrieb von Aktien der Firma A Investoren arglistig getäuscht wurden, indem ihnen – basierend auf Unterlagen mit unwahren und irreführenden Angaben zur aktuellen Geschäftstätigkeit sowie überhöhter Darstellung des Geschäftspotentials – Aktien zu einem unrealistisch hohen Preis verkauft wurden. Des Weiteren flossen von den investierten Geldern substantielle Beträge an die Aktienvermittler zurück, welche für die Vermittlung der Aktien an Investoren überdurchschnittlich hohe Provisionen erhalten haben sollen.

Analyse der MROS

Die Datenbankabfrage der MROS brachte hervor, dass ein Teil der involvierten Personen bereits in Zusammenhang mit mutmasslich betrügerischen Aktienvermittlungstätigkeiten in den Datenbanken verzeichnet waren. Darüber hinaus konnte die MROS Verbindungen zu anderen Personen und Gesellschaften feststellen, welche unter Verdacht stehen, beim Verkauf von Aktien täuschende Methoden anzuwenden. Da es sich beim Geschäftsführer der Firma A um einen

ausländischen Staatsbürger handelte und er sich erst seit wenigen Jahren in der Schweiz aufhielt, veranlasste die MROS eine Erkenntnis-anfrage zu seiner Person an die entsprechende ausländische FIU. Aus der daraufhin erhaltenen Antwort ging hervor, dass diese Person im Ausland bereits Gegenstand von Ermittlungen in Zusammenhang mit Geldwäscherei und Verschleierung unrechtmässig erlangter Vermögenswerte gewesen war. Aus der Transaktionsanalyse der MROS wurde ersichtlich, dass die Vermögenswerte auf dem Konto der Firma A vorwiegend von mutmasslichen Investoren eingebracht wurden. Innerhalb von knapp vier Monaten wurden so Gutschriften im Gesamtwert von mehreren Millionen verbucht. Ausgabeseitig konnte festgestellt werden, dass ca. 20 Prozent der eingegangenen Gelder für Gehalts- und Provisionszahlungen an die Aktienvermittler verwendet wurden.

Um die Weiterverwendung der substanziellen Vermögenswerte nachvollziehen zu können, welche an die Firma B in Zusammenhang mit einem angeblichen Treuhandvertrag überwiesen wurden, übermittelte die MROS dem betroffenen Finanzintermediär eine Aufforderung zur Herausgabe von Informationen nach Art. 11a Abs. 2 und 3 GwG zu dessen Kunden B. Aus den daraufhin erhaltenen Unterlagen konnte entnommen werden, dass die erwähnte Überweisung bei diesem Finanzintermediär ebenfalls eine vertiefte Transaktionsabklärung ausgelöst hatte, und danach auch zu einer Verdachtsmeldung an die MROS geführt hat. Aus den Kontoauszügen der Firma B ging hervor, dass unter anderem Zahlungen an eine ausländische Gesellschaft erfolgten, welche gemäss öffentlich zugänglichen Informationen auf Firmengründungen im Ausland spezialisiert war. Die zusätzlichen Unterlagen, welche der zweite Finanzintermediär mittels Verdachtsmeldung übermittelte, beinhalteten einen Dienstleistungsauftrag mit der ausländischen Gesellschaft, woraus hervorging, dass die Firma A beabsichtigte im Ausland eine Stiftung zu gründen. Dieses Vorgehen liess die Vermutung aufkommen, dass die Herkunft der Vermögenswerte auf diese Weise verschleiert werden sollten.

Aufgrund der getätigten Abklärungen bestand der Verdacht, dass die Gelder der Firma A, welche vorwiegend von externen Investoren stammten, und mutmasslich durch aggressive Aktienvermittler und gegebenenfalls durch professionelle Vermittlergesellschaften akquiriert wurden, betrügerisch erlangt worden waren und beim Telefonvertrieb der Aktien, Sorgfalts- und Treuepflichten gegenüber den Anlegern verletzt wurden. Ferner konnte aufgrund des nicht nachvollziehbaren Kaufpreises der Aktien nicht ausgeschlossen werden, dass bei den erfolgten Vermittlungsaktivitäten der Aktien auch unwahre, täuschende und irreführende Informationen eingesetzt wurden, um nicht-qualifizierte Drittinvestoren zum Kauf zu verleiten. Aus diesen Gründen entschied sich MROS die Verdachtsmeldung an die zuständige schweizerische Strafverfolgungsbehörde weiterzuleiten.

3.2.9 Der ungetreue Anwalt

Sachverhalt

Der meldende Finanzintermediär wurde durch den Verwaltungsratspräsidenten der «Firma A» auf die Geschäftsbeziehungen der Firma A sowie von Person X, welche bei der Firma A zeichnungsberechtigt war, aufmerksam gemacht. Der VR-Präsident hatte gegenüber dem Finanzintermediär erklärt, dass mutmasslich mehrere Millionen von der Firma A zweckentfremdet worden seien. Demnach habe er bei der Prüfung des Kontokorrentkontos Unregelmässigkeiten in den Kontoauszügen festgestellt. Die daraufhin durchgeführten Abklärungen brachten hervor, dass die Kontoauszüge, welche der VR-Präsident von X erhalten hatte, nicht mit den Original-Kontoauszügen des Finanzintermediärs übereinstimmten. Die daraufhin veranlasste Überprüfung der Kontoauszüge der Firma A brachte hervor, dass ein Betrag in Millionenhöhe, welcher für eine Darlehensrückzahlung verwendet werden sollte, zugunsten der Anwaltskanzlei transferiert wurde, bei welcher X als Anwalt tätig war. Das Darlehen befand sich allerdings nicht mehr in den Geschäftsbüchern der Firma A. Entsprechend bestand der Verdacht, dass eine mutmassliche zweckfremde Nutzung der Gelder vorliegen könnte.

Ferner konnten vom Kontokorrentkonto der Firma A auch Überträge auf das persönliche Konto von X festgestellt werden. Dabei fielen vor allem drei Transaktionen auf. Eine Zahlung wurde von X sogleich zugunsten einer ausländischen Anwaltskanzlei weitertransferiert. Die zweite Überweisung diente der Deckung eines damals bestehenden Negativsaldos, welcher aus einer Überweisung für einen angeblichen Aktienkauf, an Person Y resultierte. Ein weiterer Übertrag von der Firma A in sechsstelliger Höhe wurde gleichentags an einen Autohändler mit dem Vermerk «Beteiligung» weitertransferiert.

Analyse der MROS

Zur Nachverfolgung der mutmasslich zweckfremden Nutzung der Gelder der Firma A hat die MROS mehreren schweizerischen Finanzinstituten eine Aufforderung zur Herausgabe von Informationen nach Art. 11a Abs. 2 und 3 GwG zukommen lassen. Dabei konnte festgestellt werden, dass der an die Anwaltskanzlei transferierte Millionenbetrag am nächsten Tag auf ein Treuhandkonto bei einer ausländischen Bank weitervergütet wurde, was eine entsprechende Anfrage an die FIU des involvierten europäischen Landes auslöste.

Beim Vergleich der von X eingereichten Kontoauszügen mit den Originalauszügen des Finanzintermediärs wurde ersichtlich, dass diese nicht übereinstimmten und mit den vorgenommenen Änderungen wohl einerseits Zahlungen zuhanden X und andererseits Zinsbelastungen in Zusammenhang mit dem angeblich zurückgezahlten Darlehen verheimlicht worden waren. Vor diesem Hintergrund erhärtete sich der Verdacht, dass die mutmasslich zweckfremde Überweisung des Millionenbetrags zuhanden der Anwaltskanzlei von X sowie die Zahlungen auf sein Privatkonto nicht im Sinne der Firma A erfolgten und damit eine Veruntreuung dieser Gelder und/oder eine ungetreue Geschäftsbesorgung vorliegen könnte.

Zudem stellte die MROS fest, dass die mutmasslich von der Firma A zweckentfremdeten Gelder jeweils zeitnah weiterverwendet wurden. Wie bereits vom meldenden Finanzintermediär festgestellt wurde, diente eine Überweisung zur

Deckung eines Sollsaldos, welcher aus einer Zahlung an Y in Zusammenhang mit einem Aktienkauf resultierte. Bei Y handelte es sich gemäss MROS vorliegenden Informationen um eine zwielichtige Person, welche in Zusammenhang mit dubiosen Geschäften rund um Sportveranstaltungen gebracht wurde.

Aufgrund der Hinweise, dass X Vermögenswerte der Firma A sowie allenfalls von weiteren Personen mutmasslich zweckentfremdet haben könnte und der Tatsache, dass Kontoauszüge der Firma A vorsätzlich abgeändert wurden, um offenbar gezielt Transaktionen vor der Gesellschaft zu verheimlichen was auf Veruntreuung (Art. 138 StGB) und/oder ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) hinweist – wurde die Verdachtsmeldung an die zuständige schweizerische Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

3.2.10 Lukrativer Zigarettenschmuggel

Sachverhalt

Der meldende Finanzintermediär wurde aufgrund von negativen Medienberichten und einem World-Check-Treffer zum Kunden X auf dessen Geschäftsbeziehung mit seinem Institut aufmerksam.

Berichten zufolge, soll X einer der grössten Zigarettenschmuggler seines Landes sein und illegal Tabakware aus einem der Nachbarländer importiert haben. Der dazugehörige Schmugglerring, welcher bereits seit den 90er Jahren tätig gewesen sein soll, wurde demnach im vergangenen Jahr durch die lokale Polizei zerschlagen. X soll unter anderem auch dafür zuständig gewesen sein, Bestechungsgelder an Zivilisten, Militär und Bundespolizisten zu bezahlen, um unbehelligt agieren zu können. Gemäss einer Stellungnahme der zuständigen Strafverfolgungsbehörde müssten X und 20 weitere Personen mit einem Gerichtsverfahren wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Schmuggel und Korruption rechnen.

Die gegenständliche Geschäftsbeziehung mit dem meldenden Finanzintermediär wurde bereits vor über 15 Jahren etabliert. Die Vermögenswerte in Millionenhöhe stammten damals von einem anderen schweizerischen Finanzinstitut.

Analyse der MROS

Die Datenbankabfrage zu den involvierten Personen brachte keine sachdienlichen bzw. relevanten Erkenntnisse hervor. Neben den bereits vom Finanzintermediär erhaltenen Presseberichten, stiess MROS im Rahmen ihrer Open Source Recherchen auf zeitlich weiter zurückliegende negative Medienartikel zu X, welcher damals schon als Kopf eines Schmugglerrings im Fokus von Ermittlungen der lokalen Strafverfolgungsbehörde stand. Demnach soll X bereits im Jahr 2003 wegen Schmuggel und Steuerhinterziehung zu einer Haftstrafe von knapp fünf Jahren verurteilt worden sein.

Im Rahmen der Transaktionsanalyse der gegenständlichen Geschäftsbeziehung von X konnte die MROS neben dem Millioneneingang bei der Kontoeröffnung, keine Gutschriften mehr feststellen. Die gegenständlichen Vermögenswerte wurden im Jahr 2002 von einem anderen schweizerischen Finanzintermediär übertragen. Eine Nachvollziehbarkeit der Geldflüsse war damit aufgrund der Überschreitung der Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren nicht mehr gegeben, weshalb die MROS auf eine Aufforderung zur Herausgabe von Informationen nach Art. 11a Abs. 2 und 3 GwG an dieses Institut verzichtete.

Nach der erwähnten Gutschrift verzeichnete das Konto bis Ende 2008 vorwiegend Wertschriftentransaktionen, wobei im Zeitraum ab Mitte 2003 bis Ende 2007 ausser regulären Obligationrückzahlungen sowie Zins- und Couponzahlungen, keine aktiven Wertschriftenanlagen mehr getätigt wurden. Die passive Kontotätigkeit könnte ein Hinweis darauf sein, dass X, wie die Medienberichte suggerierten, zu dieser Zeit tatsächlich im Gefängnis gewesen sein könnte.

In einem ersten Schritt, entschied sich die MROS die Verdachtsmeldung vorerst nicht an eine Strafverfolgungsbehörde weiterzuleiten. Allerdings wurde die FIU des entsprechenden Landes über den Sachverhalt orientiert. Aus der daraufhin erfolgten Kontaktaufnahme der FIU mit der MROS ging hervor, dass die entsprechende Strafverfolgungsbehörde ein Rechtshilfeersuchen zur vorsorglichen Vermögensblockierung an die Schweiz stellen wird. Vor diesem Hintergrund wurde die Verdachtsmeldung nachträglich an die zuständige schweizerische Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

3.2.11 Verhängnisvolle Kalendereinträge

Sachverhalt

Die Kunden des meldenden Finanzintermediärs, zwei Brüder aus einem südamerikanischen Land, sollen gemäss Presseberichten Bestechungsgelder an hohe Funktionäre ihres Heimatlandes zwecks Erlangung von Aufträgen zugunsten ihrer Firma im Rahmen dreier bestimmter Projekte bezahlt haben. Bei einem Auftragsvolumen von nahezu USD 100 Mio. habe es sich um die grössten bzw. lukrativsten Projekte der Firma gehandelt, welche ca. 80% ihres gesamten Einkommens beigesteuert hätten. Den ermittelnden Behörden des Domizillandes hätten verdächtige Einträge im Kalender des einen der beiden Brüder für Meeting-Daten, Codes für Beamte und Abkürzungen für Projekte sowie die bezahlten Beträge vorgelegen, welche lediglich Tage vor Projektvergabe an die Firma überwiesen worden seien. Im Domizilland sei eine Untersuchung gegen die ehemaligen Eigentümer der Firma wegen Bestechung eingeleitet worden.

Analyse der MROS

Basierend auf Art. 11a Abs. 1 und 3 GwG wurde vom meldenden Finanzintermediär insbesondere eine Dokumentation zur Erklärung des Kunden betreffend Herkunft der Vermögenswerte verlangt. Danach handelt es sich um Erträge aus der Betriebstätigkeit der Firma sowie aus dem Verkaufserlös der fraglichen Firma aus dem Jahr 2012. Sämtliche Eingänge auf dem gemeldeten Konto erfolgten aber erst im Anschluss an den Verkauf der Firma. Aus diesem Grund bestand der Verdacht, dass die Vermögenswerte im Zusammenhang mit den geschilderten Vorwürfen wegen Bestechung fremder Amtsträger bzw. vor diesem Hintergrund widerrechtlich erlangte Erlöse, respektive Geldwäscherei stehen könnten. Der Fall wurde der zuständigen Strafverfolgungsbehörde in der Schweiz weitergeleitet.

3.2.12 Kasinobesuche auf Kosten des Arbeitgebers

Sachverhalt

Ein Finanzintermediär wurde von einem Organ der Schweizerischen Firma A kontaktiert und darauf hingewiesen, dass der Buchhalter X der Firma A diverse Transaktionen vom Firmenkonto der Firma A auf private Konti getätigt habe, die auf X lauten und beim Finanzintermediär geführt werden. Auf Nachfrage des Finanzintermediärs bei X zu den Hintergründen dieser Transaktionen weigerte sich X, seinen Aufenthaltsort gegenüber dem Finanzintermediär bekanntzugeben. Die Kontobewegungen zeigten aber, dass X sich mutmasslich im Ausland aufhielt und regelmässig Bezüge von seinen Konten tätigte. Diese Umstände bewogen den Finanzintermediär, die Geschäftsbeziehung, die er mit X unterhielt, an die MROS zu melden. Kurz danach erreichten die MROS von anderen Finanzintermediären zwei weitere Verdachtsmeldungen in Bezug auf X, da Vermögenswerte von der Firma A auch dort auf Konti von X überwiesen und kurz nach Eingang abgehoben oder weitertransferiert worden waren.

Analyse der MROS

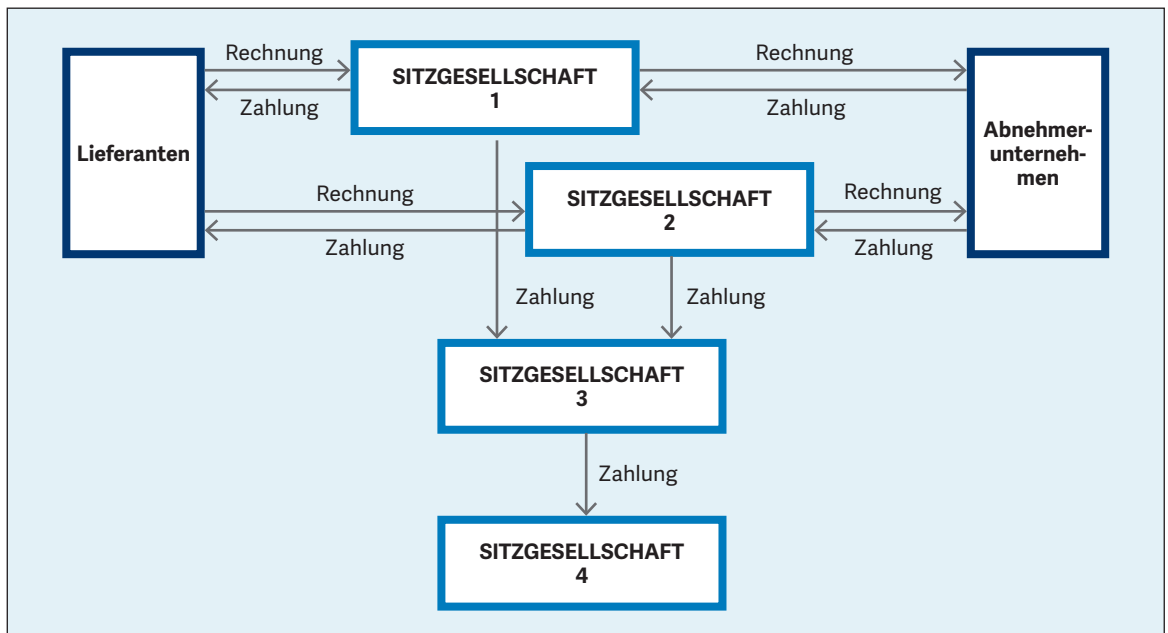
Die MROS stellte anlässlich ihrer Analyse fest, dass X bereits in Bezug auf Betrug und Urkundenfälschung strafrechtlich aktenkundig war und bereits wegen Urkundenfälschung verurteilt worden war. Dennoch hatte X bei der Firma A eine Anstellung als Buchhalter gefunden. Die Transaktionsanalyse aller von den drei Finanzintermediären gemeldeten Geschäftsbeziehungen zeigte, dass X innert knapp dreier Monate einen Gesamtbetrag in sechsstelliger Höhe vom Firmenkonto der Firma A auf seine privaten Konten transferiert hatte und die so erlangten Vermögenswerte anschliessend für Spielbankenbesuche im In- und Ausland ausgab. Der Fall wurde von MROS an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, welche ein Verfahren eröffnet hat.

3.2.13 Qualifiziertes Steuerdelikt

Sachverhalt

Ein Finanzintermediär meldete eine Reihe von Geschäftsbeziehungen mit Sitzgesellschaften, welche einer grossen im Staat Y tätigen agroindustriellen Gruppe X zugeordnet werden können. Der Finanzintermediär analysierte die Transaktionen und stiess dabei auf ein auffälliges Muster bei den Transaktionen zwischen den in einem südamerikanischen Staat ansässigen operativen Gesellschaften und den vier Sitzgesellschaften: Die Sitzgesellschaften 1 und 2 waren für den globalen Vertrieb von Waren und den Überseemarkt zuständig. Ihre Abnehmer waren internationale Grosskunden. Die Sitzgesellschaft 3 nahm die Erträge ein, die sich aus den Margen ergaben. Gleichzeitig verschleierte sie die Geldflüsse auf das Konto der Sitzgesellschaft 4, die als eigentlicher «Tresor» der agroindustriellen Gruppe fungierte. Der Finanzintermediär begann hinsichtlich der Natur der Tätigkeiten, die die Sitzgesellschaften 1 und 2 angegeben hatten, Zweifel zu hegen. Deshalb holte er bei lokalen und internationalen

Beratungsunternehmen weiterreichende Erkundigungen über die fiskalischen Verhältnisse dieser Sitzgesellschaften ein. Die Ergebnisse waren nicht eindeutig. Deshalb konnte der Finanzintermediär nicht ausschliessen, dass die vorhandene Unternehmensstruktur gegen das geltende Recht des südamerikanischen Staates war. Ausserdem erfuhr der Finanzintermediär aus öffentlichen Quellen, dass eine weitere Gesellschaft der fraglichen agroindustriellen Gruppe mit Sitz im selben Staat Y von den zuständigen Behörden dieses Staates zu einer sehr hohen Bussgeldzahlung verurteilt worden war. Für ihre Rolle als zwischengeschaltete Unternehmen im Handel zwischen Lieferanten und den Abnehmerunternehmen flossen den Sitzgesellschaften 1 und 2 Kommissionszahlungen in der Höhe von 97 Prozent zu, was der Finanzintermediär als nicht gerechtfertigt erachtete. Hinzu kamen die negativen Informationen aus öffentlichen Quellen. Der Verdacht entstand, dass die Gesellschaftsstruktur und die einschlägigen Transaktionen dazu dienten, zum Schaden des Staates Y in massgeblichen Umfang Steuern zu hinterziehen. Aufgrund des Umfangs würde die



Tat als ein qualifiziertes Steuerdelikt eingestuft werden und somit eine Vortat für Geldwäscherei darstellen.

Analyse der MROS

Die von der MROS getätigte Analyse zeigte, dass in öffentlich zugänglichen Quellen negative Informationen über die agroindustrielle Gruppe X und einige der leitenden Personen und Aktionäre zu finden waren. Einige der Informationen betrafen einen Fall von Mehrwertsteuerbetrug. Eine Tochtergesellschaft der Gruppe X war deswegen vom Staat Y zu einer Geldbusse in der Höhe von umgerechnet rund CHF 60 Millionen verurteilt worden. Des Weiteren stellte die MROS fest, dass einige leitende Personen und auch Aktionäre der Gruppe X in einen Korruptionsfall verwickelt waren. Offenbar hatten sie Funktionäre des Staates Y bestochen, um zu erreichen, dass ein laufendes Verfahren zur Rückerstattung von Steuerzahlungen schneller vonstattengeht.

Die von der MROS getätigten Transaktionsanalysen bestätigten die Zweifel des Finanzintermediärs. Es stellte sich auch heraus, dass es sich bei den von der Gesellschaft eröffneten Konten um Durchlaufkonten handelte. Es entstand der Verdacht, dass dieses System von Sitzgesellschaften als Transit-Plattform diente, um den Geldfluss zwischen den operativen, im Staat Y tätigen Gesellschaften und den Übersee-Kunden zu verschleiern. Der Finanzintermediär vermutete, dass Waren vom Ausland ins Ausland fakturiert (foreign-to-foreign) werden, um die so ausserhalb des Ursprungslandes einer Ware eingefahrenen Erträge systematisch am Fiskus des Staates Y vorbei zu schmuggeln.

Angesicht der vielen Verdachtsmomente übermittelte die MROS den Fall der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur eingehenden Beurteilung.

3.2.14 ICO einer Kryptowährung

Sachverhalt

Zwei Finanzintermediäre meldeten der MROS unabhängig voneinander ihre jeweiligen Geschäftsbeziehungen mit einem Unternehmen sowie weitere darin involvierte natürliche und

juristische Personen, welche kurz davor ein Initial Coin Offering (Erstausgabe einer Kryptowährung) durchführten. Dem Unternehmen wird vorgeworfen, die Tokens in einer anleiheähnlichen Form herausgegeben zu haben. In der Führungsriege des Unternehmens ist es ausserdem zu Streitigkeiten und gegenseitigen Vorwürfen gekommen. Unter anderem steht der Vorwurf im Raum, dass viel mehr Tokens generiert wurden, als vor dem ICO angekündigt wurde. Dies soll zu einer Verwässerung des Kurses der Kryptowährung geführt haben. Ausserdem wurden die zusätzlichen Tokens angeblich verkauft und die Erlöse über Krypto-Börsen gewaschen.

Analyse der MROS

Die Recherche der MROS ergab, dass die Hauptakteure des geschilderten Sachverhalts, bisher weder in deren Geldwäschereidatenbank, noch in sonstigen ihr zugänglichen Datenbanken wegen geldwäscherei-relevanten Straftaten verzeichnet waren.

Die Transaktionsanalyse von MROS ergab, dass der Verbleib von etwa der Hälfte der mittels ICO eingenommenen Vermögenswerte nachvollziehbar war. Der Vorwurf, dass mehr Tokens herausgegeben wurden als angekündigt, konnte aufgrund der Daten auf der Webseite coinmarketcap.com bestätigt werden. Diese Webseite zeigt unter anderem, wie viele Tokens einer bestimmten Kryptowährung im Umlauf sind. Allerdings blieb unklar, wer im Umkreis der Führungsriege für die Generierung und Herausgabe der zusätzlichen Tokens verantwortlich war. Zusätzlich verdächtig ist, dass eines der gemeldeten Firmenkonten oft für mutmasslich private Transaktionen benutzt wurde. So fanden diverse Einkäufe in Restaurants, Hotels, Supermärkten, Hallenbädern, Clubs/Bars usw. statt. Aufgrund der vorhandenen Informationen kam MROS zum Schluss, dass im vorliegenden Fall diverse Straftaten vorliegen könnten, so insbesondere Betrug i. S. von Art. 146 StGB, ungetreue Geschäftsbesorgung i. S. v. Art. 158 StGB und/oder Veruntreuung i. S. von Art. 138 StGB. Die Verdachtsmeldung wurde an eine kantonale Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

3.2.15 Waffenschieberei und Bonus fürs eigene Konto

Sachverhalt

Ein Finanzintermediär stellte zum einen fest, dass einige Gutschriften auf ein bei ihm geführtes Schweizer Konto einer Sitzgesellschaft nicht genügend plausibilisiert worden waren. Zum anderen waren Aufträge für auszulösende Zahlungen nicht im Namen des Vertragspartners erfolgt. Als der Finanzintermediär seinen Kunden anfragte, was es damit auf sich habe, lieferte der Kunde einen neuen Zahlungsbeleg, der inhaltlich gleich war, aber mit korrigierter Vertragspartei. Eine vertiefte Transaktionsanalyse der Geschäftsbeziehung durch den Finanzintermediär ergab, dass einige Zahlungen an eine Firma geleistet wurden, die mutmasslich als Strohfirma für einen international bekannten Waffenhändler fungiert. Eine weitere Gesellschaft stand gemäss öffentlich zugänglichen Quellen im Verdacht, Waffen an Rebellen Gruppen geliefert zu haben. Aus diesen zwei Gründen erhielt MROS vom Finanzintermediär eine erste Verdachtsmeldung. Im Zuge weiterer interner Transaktionsabklärungen stiess der meldende Finanzintermediär kurze Zeit später auf eine weitere Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person, die vom oben erwähnten Konto der Sitzgesellschaft eine Zahlung erhalten hatte. Der Finanzintermediär stellte fest, dass diese Zahlung nicht mit den Angaben im KYC übereinstimmte und erstattete eine zweite Verdachtsmeldung an MROS.

Analyse der MROS

Eine Analyse der in die Verdachtsmeldungen involvierten Personen und Firmen bestätigte das vom Finanzintermediär beschriebene Bild: über die betroffene Geschäftsbeziehung wurden tatsächlich Waffenbestandteile bezahlt, die von Firmen stammten, welche gemäss öffentlichen Quellen auch in Waffenschiebereien an Rebellen Gruppen beteiligt waren. Vertragspartner der gemeldeten Geschäftsbeziehung war das Verteidigungsministerium eines Staates. Gemäss einem der Verdachtsmeldungen beigelegten Vertrag hatte die an die MROS gemeldete Firma den Auftrag, für einen bestimmten Gesamt-

betrag Munition und Fahrzeuge zu beschaffen. Die Kontobewegungen zeigten aber, dass nicht der gesamte vom Verteidigungsministerium überwiesene Betrag für die Munitions- und Fahrzeugbeschaffung aufgewendet wurde, sondern auch eine Weiterüberweisung an die später vom Finanzintermediär an die MROS gemeldete Geschäftsbeziehung, lautend auf eine natürliche Person, vorgenommen wurde.

Im Dossier dieser zweiten gemeldeten Geschäftsbeziehung befand sich ein Vertrag, gemäss welchem diese Person Vermittlungsgebühren von der ersten der MROS gemeldeten Firma erhalten sollte.

In den Unterlagen der ersten an die MROS gemeldeten Geschäftsbeziehung fanden sich allerdings keine Hinweise, dass die später gemeldete natürliche Person, Teil des Vertrages zwischen der Sitzgesellschaft und dem Verteidigungsministerium ist. Dadurch entstand bei MROS der Verdacht, dass Veruntreuung oder ungetreue Geschäftsbesorgung vorliegen könnten. Der Grund hierfür ist, dass ein Teil des vom Verteidigungsministerium bezahlten Betrages nicht für den Zweck des Vertrages aufgewendet worden war, welcher zwischen dem Verteidigungsministerium und der Sitzgesellschaft geschlossen worden war, sondern an die natürliche Person weitervergütet wurde. Beide Verdachtsmeldungen wurden zur Prüfung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

3.2.16 Betrug mit Bankgarantien

Sachverhalt

Der Finanzintermediär bat seinen Kunden X um klärende Angaben zu beträchtlichen Summen, die transferiert worden sind. Dieser Klient ist in einem Luxussegment tätig. Der Kunde sagte, die Transaktionen hätten der Begleichung von Anwaltskosten gedient. Dieser Anwalt habe ihn und Mitglieder seiner Familie rechtlich vertreten. Der Finanzintermediär führte weitere Abklärungen durch. Es stellte sich heraus, dass in Presseartikeln von Betrug die Rede war. Geschädigte waren angeblich mehrere ausländische Banken. Als Verantwortliche wurden X und eines seiner Familienmitglieder erwähnt. X habe über einen

asiatischen Finanzintermediär Bankgarantien ertrogen. Dank diesen Garantien habe X von anderen ausländischen Banken Kredite erhalten. Angestellte der geschädigten asiatischen Bank haben angeblich beim Betrug teilgenommen, indem sie die nicht gerechtfertigten Bankgarantien zum Schaden ihres Arbeitgebers abgaben. Die Betrugssumme belief sich angeblich auf knapp zwei Milliarden US-Dollar. X sei international zur Fahndung ausgeschrieben. Angesichts dieser Erkenntnisse erstattete der Finanzintermediär der MROS eine Verdachtsmeldung. Nach Eingang dieser Meldung erstatten weitere Finanzintermediäre Verdachtsmeldungen, die denselben Sachverhalt und dieselben Personen zum Gegenstand hatten.

Analyse der MROS

Die Analyse der Transaktionen, die in der fraglichen Zeit durchgeführt worden waren, gestaltete sich schwierig, da über die angezeigten Bankverbindungen eine grosse Zahl an Transaktionen durchgeführt worden war. Hinzu kam, dass der Klient in einer besonderen Sparte tätig war und es sich um sehr hohe Summen handelte. Die MROS konnte indessen in Erfahrung bringen, dass im Staat, in dem X ansässig war, ein Strafverfahren gegen ihn angestrengt worden war, unter anderem in Zusammenhang mit den in der Presse erwähnten Vorkommnissen. Die Verdachtsmeldungen wurden der zuständigen Staatsanwaltschaft zugesandt. Daraufhin wurden die angezeigten Gelder eingefroren. In der Folge der übermittelten Verdachtsmeldungen wurden Gelder in der Höhe eines zweistelligen USD-Millionenbetrages blockiert. In einen solchen Fall kann der Staatsanwalt nach Massgabe von Artikel 67a IRSG dem betroffenen Staat unaufgefordert sachdienliche Informationen zukommen lassen.

3.2.17 Bestechung im Rohstoffsektor

Sachverhalt

Der Inhaber A einer Geschäftsbeziehung ist im Rohstoffsektor tätig. Er war langjähriges leitendes Mitglied eines multinationalen Unterneh-

mens B in diesem Sektor. Heute sei A im Auftrag und auf Rechnung mehrerer Firmen tätig, nicht aber mehr für das multinationale Unternehmen B. A informierte den Finanzintermediär, der die Verdachtsmeldung erstattete, dass gegen ihn in seinem Wohnsitzstaat, wegen Verdachts auf Bestechung ermittelt werde. Die Bestechungsvorwürfe stünden in Zusammenhang mit den in einem Drittstaat getätigten Geschäften des multinationalen Unternehmens B. Im Nachgang zu diesen Informationen leitete der Finanzintermediär weiterreichende Abklärungen ein. Kurze Zeit darauf wurde in zahlreichen Presseartikeln über die Ermittlungen gegen das multinationale Unternehmen B berichtet. In all diesen Artikeln wurde auch A erwähnt. Der Finanzintermediär entschloss sich deshalb, der MROS eine Verdachtsmeldung zu erstatten.

Analyse der MROS

Die der Verdachtsmeldung beigelegten Presseartikel erlaubten es, die Sachverhalte bezüglich der gegen A in dessen Heimatstaat angestrebten Ermittlungen in groben Zügen nachzuzeichnen. Offenbar kontrollierten A und weitere in Verbindung mit dem multilateralen Unternehmen stehende Personen die Firma W. Diese Firma war gegründet worden, um Bergbaulizenzen eines Drittstaates über sie zu erwerben. Diese Lizenzen wurden offenbar unter äusserst vorteilhaften Bedingungen abgegeben. Die Lizenzen seien mit einem Darlehen erworben worden, das eine Schweizer Rohstoffhandelsfirma D gewährt habe. Dem Vernehmen nach hatte diese Firma D kurz zuvor den Kauf der von W kontrollierten Offshore-Unternehmen in die Wege geleitet. Der Kauf beziehungsweise der Verkauf dieser Firmenanteile ist nur eine von vielen ungleich komplexeren Operationen zur Umverteilung von Bergbaulizenzen des Drittstaates. Vom Ganzen profitiert haben angeblich Funktionäre des betreffenden Staats und die Firma B und gewisse Personen in leitender Position.

Die Transaktionsanalysen zeigten, dass der Grossteil der Gelder, die auf das angezeigte Konto flossen, von einem anderen, von A eröffneten Konto stammten. Dieses Konto hatte A bei einem Finanzinstitut in einem Drittstaat eingerichtet.

A sandte dem Finanzintermediär die Kontoauszüge und der legte sie der Verdachtsmeldung bei. Bei der Prüfung der Auszüge stiess die MROS auf den Namen eines Finanzdienstleisters, der eine Verbindung zu Personen aufwies, die bei der Rohstoffhandelsfirma D tätig waren. Weitere Überweisungen stammten von Unternehmen, die in der Presse in Zusammenhang mit den Ermittlungen genannt wurden, die im Heimatstaat von A gegen das multinationale Unternehmen B

geführt wurden. Die MROS vermutete, dass die Gelder, die auf das angezeigte Konto flossen, aus Straftaten stammen könnten, die A begangen hat und gegen den in dessen Heimatstaat ermittelt wurde. Die MROS leitete die Verdachtsmeldung an die Staatsanwaltschaft des Kantons in dem die fragliche Geschäftsverbindung eingerichtet worden ist und in dem die Rohstoffhandelsfirma D ihren Sitz hat, weiter.

4. Aus der Praxis der Meldestelle

4.1 Dokumentationsanforderungen bei Verdachtsmeldungen

Im Jahr 2018 erstatteten Finanzintermediäre im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a-d der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei der MROS eine Anzahl von Verdachtsmeldungen, in denen der Sachverhalt lediglich summarisch dargestellt wurde. Es fehlte eine vertiefte Analyse, und die im Artikel 3 der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV) aufgeführten zwingenden Anforderungen an eine Verdachtsmeldung waren nicht vollumfänglich erfüllt. Artikel 3 bezeichnet die Informationen und Unterlagen, die eine Meldung im Einzelnen enthalten muss.

Es ist gerade der Sinn des Artikels 3 sicherzustellen, dass der Finanzintermediär alle Verdachtsmomente angibt, auf die sich seine Meldung stützt, und zusammen mit der Verdachtsmeldung alle sachdienlichen Unterlagen mitliefert. Der Finanzintermediär steht in direktem Kontakt mit seinem Kunden und kennt diesen. Artikel 6 Absatz 1 und 2 GwG legt fest, dass der Finanzintermediär Informationen zu einer Geschäftsbeziehung einholen und die Hintergründe einer Geschäftsbeziehung abklären muss.³ Nur wenn diese Anforderungen erfüllt sind, kann sich bei der Vorbereitung einer Geschäftsbeziehung ein erster möglicher Verdacht erheben. Die nach Massgabe von Artikel 6 Absatz 2 GwG getroffenen Abklärungen, die Ergebnisse und jegliche Detailbelege müssen der Verdachtsmeldung beigelegt werden (Art. 3 Abs. 4 MGwV). Des Weiteren muss die Verdachtsmeldung die formalen

Bedingungen gemäss Artikel 3 MGwV erfüllen. Im Artikel 3 Absatz 1 MGwV wird aufgelistet, was Meldungen nach Artikel 2 Buchstabe a-d mindestens enthalten müssen. Die nachfolgende Auflistung (Bst. a-h) ist nicht abschliessend. Unter den Buchstaben a-f von Artikel 3 Abs. 1 MGwV wird eine Reihe von Informationen und Dokumenten aufgelistet, die in allen Verdachtsmeldungen unbedingt enthalten sein müssen (Angaben zum Finanzintermediär, der Meldung erstattet, die zur Identifikation der Vertragspartei des Finanzintermediärs erforderlichen Angaben, wer die wirtschaftlich berechnigte Person ist, Angaben zu weiteren Personen, die zeichnungs-berechtigt oder zur Vertretung befugt sind, Saldo der Konten etc.).

Laut Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g MGwV muss die Meldung «eine möglichst genaue Darlegung der Geschäftsbeziehung einschliesslich der Nummer und des Datums der Eröffnung der betroffenen Konten» enthalten.

Unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h MGwV wird präzisiert, dass Meldungen «eine möglichst genaue Darlegung der Verdachtsmomente, auf die sich die Meldung stützt, einschliesslich der Dokumentation verdächtiger Transaktionen mittels Kontoauszügen und Detailbelegen und allfälliger Verbindungen zu weiteren Geschäftsbeziehungen» enthalten müssen. Auch hier wird mit dem Wort «einschliesslich» verdeutlicht, dass die Auflistung von Kontoauszügen und Detailbelegen nicht abschliessend ist. Sinn dieser Bestimmung ist es sicherzustellen, dass der Finanzintermediär die Verdachtsmomente, auf die sich seine

³ THELESKLAUF Daniel, GwG Art. 9, N.5, S. 112, in: THELESKLAUF Daniel et al., *GwG-Geldwäschereigesetz*, Zürich 2019.

Meldung stützt, möglichst genau darlegt und alle sachdienlichen Unterlagen beibringt.

Die Verdachtsmomente sind oft unterschiedlichster Art. Eine Transaktion kann verdächtig erscheinen, Informationen aus öffentlichen Quellen können negativ sein (Presseartikel oder elektronische Medien) oder von Strafverfolgungsbehörden oder Drittpersonen stammen, oder konzerninterne Quellen lassen einen Verdacht aufkommen.⁴

Liegen dem Verdacht ungewöhnliche Transaktionen zugrunde, muss der Finanzintermediär seiner Meldung «die Unterlagen zu den Finanztransaktionen» und jene «über die getroffenen erforderlichen Abklärungen» beifügen (Art. 6 Abs. 2 GwG und Art. 15 und 16 GwV-FINMA). Konkret handelt es sich etwa um Unterlagen nach Massgabe von Artikel 7 GwG, die in Zusammenhang mit den zu einer Transaktion getroffenen Abklärungen oder mit einer Geschäftsbeziehung erstellt worden sind, die mit einem erhöhten Risiko behaftet ist. Es können auch Unterlagen sein, die im Rahmen der Überwachung von Transaktionen erstellt worden sind.

Gründet ein Finanzintermediär seine Verdachtsmeldung auf die Informationen, die er in Erfüllung der im Artikel 6 Absatz 1 GwG und in den Artikeln 15 und 16 GwV-FINMA vorgesehenen Sorgfaltpflicht eingeholt hat, muss der Finanzintermediär seiner Meldung als Detailbeleg eine Kopie der Unterlagen beifügen, die die entsprechenden verdachtserregenden Informationen enthalten. Das sind beispielsweise Kunden- und / oder Geschäftsbeziehungsprofile («KYC») oder Unterlagen über den Zweck und den wirtschaftlichen Hintergrund der Geschäftsbeziehung.

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h MGwV fordert eine möglichst genaue Darlegung der Verdachtsmomente, auf die sich die Meldung stützt, einschliesslich der Dokumentation verdächtiger Transaktionen mittels Kontoauszügen und Detailbelegen. Der Finanzintermediär muss somit seiner Meldung systematisch eine Kopie der Kontoauszüge und Detailbelege beifügen, aus denen verdächtige Transaktionen hervorgehen. Es reicht nicht, diese Transaktionen in der Meldung einfach nur aufzulisten.

Artikel 3 Absatz 4 MGwV («Unterlagen [...] Detailbelege...») sieht vor, dass Finanzintermediäre es nicht dabei bewenden lassen dürfen, lediglich die Informationen zu senden, auf die sich ihr Verdacht gründet; vielmehr müssen sie der Meldung eine Kopie der Unterlagen beifügen, aus denen diese Informationen stammen.

Artikel 3 Absatz 4 MGwV sieht ausserdem vor, dass der Verdachtsmeldung «jegliche weiteren Belege» beiliegen müssen. In solchen Belegen wird auf andere Verdachtsgründe verwiesen, die allein schon eine Verdachtsmeldung gerechtfertigt hätten. Das Meldeformular der MROS enthält unter der Rubrik «Beilagen» eine nicht abschliessende Liste möglicher einzureichender Dokumente. Dazu gehören zum Beispiel World Check-Einträge und Presse- bzw. Medienartikel.⁴ Diese hier aufgezeigten Überlegungen verdeutlichen, dass der Finanzintermediär seiner Meldung systematisch eine Kopie der Unterlagen beifügen muss, auf die er seinen Verdacht stützt. Gründet die Verdachtsmeldung auf Informationen, die sich im Zuge von Hintergrundabklärungen ergeben haben (Art. 6 Abs. 2 GwG) oder auf Informationen, die in Anwendung von Artikel 6 Abs. 1 GwG erhoben worden sind, muss der Finanzintermediär die Unterlagen, die die entsprechenden Informationen enthalten, wie zum Beispiel die KYC-Dokumentation, der Meldung beifügen. Ist eine Verdachtsmeldung unvollständig, kann der Finanzintermediär je nach den Umständen nicht von seiner Meldepflicht entbunden werden. Um die für die von der MROS durchgeführte Analyse zu erleichtern, sind für alle Verdachtsmeldungen (Art. 3 Abs. 3 MGwV) die von der MROS bereitgestellten, leicht abgeänderten Meldeformulare zu verwenden. Sie sind seit März 2019 auf der fedpol-Internetseite verfügbar.

⁴ Siehe die auf der Internet-Site von MROS verfügbaren Meldeformulare.

5. Internationales

5.1 Egmont-Gruppe

Die MROS ist Mitglied der Egmont-Gruppe, eines Netzwerks von Geldwäscherei-Meldestellen (Financial Intelligence Units, FIUs), welche darauf spezialisiert sind, Geldwäscherei, deren Vortaten, sowie Terrorismusfinanzierung aufzudecken und zu bekämpfen. Die Egmont-Gruppe versteht sich als ein internationales Forum operativ unabhängig tätiger FIUs.

Die Ziele der Gruppe sind

- Die Voraussetzungen schaffen, die für einen internationalen, systematischen gegenseitigen Informationsaustausch erforderlich sind.
- FIUs dabei unterstützen, ihre Effizienz zu steigern, indem Ausbildungsstrategien ausgebaut und Mitarbeiteraustausch-Programme gefördert werden.
- Den internationalen Austausch von Informationen zwischen FIUs unter sicheren Bedingungen zu ermöglichen, indem modernste Technologien wie etwa Stand-alone-Internetverbindungen verwendet werden.
- die operationelle Unabhängigkeit von FIUs zu propagieren, und
- die Einrichtung zentralisierter Meldestellen zu unterstützen.

Im März 2018 fand das *Group Intersessional Meeting* statt. An dieser Tagung nahmen Leiter von FIUs, das Egmont-Komitee sowie die verschiedenen Arbeitsgruppen teil. Der damalige Leiter der MROS wurde zum *Chair of the Membership, Support and Compliance Working Group*

(MSCWG) ernannt. MROS ist ausserdem auch Mitglied der *External Relations and Communications Reference Group*. Das Egmont-Komitee kam im August 2018 im Vorfeld der 25. Vollversammlung der Egmont-Gruppe im September zusammen. Die frankofonen FIUs waren zuvor zu ihrem jährlichen zweitägigen Treffen zusammengekommen, um sich auf die Vollversammlung vorzubereiten. Zusätzlich zu den bereits erwähnten Sitzungen und Tagungen nahm die MROS auch regelmässig an der *Policy and Procedures Working Group* teil.

Bei diesen Sitzungen wurde durch Mitglieder der Egmont-Gruppe einmal mehr unterstrichen, wie wichtig und unabdingbar die FIUs bei der Bekämpfung von Geldwäscherei sind, insbesondere wenn es sich um Bestechungsgelder handelt, die gewaschen werden. Deutlich gemacht wurde auch, dass es von grundlegender Bedeutung ist, dass die FIUs unabhängig und autonom tätig sein können, um unter anderem Korruption und Bestechung effizient zu bekämpfen. Die Notwendigkeit der Unabhängigkeit der FIUs ist Gegenstand eines Papers mit dem Titel «FIU Operational Independence and Autonomy», welches vom neu gegründeten *Egmont Centre of FIU Excellence and Leadership (ECOFEL)* verfasst wurde. Dieses Paper ist seit Oktober 2018 öffentlich verfügbar.

Die Genehmigung eines neuen Strategieplans der Egmont-Gruppe für die Jahre 2018–2021 war eines der weiteren Highlights im Jahr 2018. Zentrale Punkte des Strategieplans sind der intensivierte bilaterale und multilaterale Austausch von Finanzinformationen zwischen FIUs und die

Stärkung der FIUs durch traditionelle sowie neue Arten von Partnerschaften. Die Egmont-Gruppe weiss um die Wichtigkeit von Public-Private Partnerships (PPPs) – öffentlich-private Partnerschaften – bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Dabei sollten PPPs auf gegenseitigem Vertrauen beruhen und für alle Partner Vorteile bieten (etwa indem die Qualität der Verdachtsmeldungen verbessert wird, und auf Bedrohungen, die von Geldwäscherei oder Terrorismus ausgehen, rasch und flexibel reagiert werden kann).

Im Oktober 2018 wurden die FIUs von Benin und der Republiken Kongo und Sambia als Neumitglieder in die Egmont-Gruppe aufgenommen. Damit sind nun 159 Länder Mitglieder dieser Gruppe. Die MROS ist seit der Gründung der Egmont-Gruppe im Jahr 1998 Mitglied. Eine Mitgliedschaft in der Egmont-Gruppe ist seit der Revision der GAFI-Empfehlungen von 2012 nunmehr klare Voraussetzung für ein adäquates Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfungssystem. FIUs, die Mitglieder der Egmont-Gruppe sind, müssen die einschlägigen Bestimmungen in der Egmont-Charta befolgen sowie die «Principles for Information Exchange between Financial Intelligence Units for Money Laundering and Terrorism Financing cases». Die MROS ist davon überzeugt, dass der direkte Kontakt und Austausch mit den ausländischen Partner-FIUs eine unverzichtbare Voraussetzung ist, um erfolgreich gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorzugehen.

5.2 GAFI/FATF

Die Groupe d'action financière (GAFI) bzw. Financial Action Task Force (FATF) ist eine von der G7 anlässlich eines Ministertreffens in Paris im Juli 1989 gegründete zwischenstaatliche Organisation und das international führende Gremium zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

Sie legt die Standards der Massnahmen zur Bekämpfung dieser Verbrechen fest und bewertet periodisch, in welchem Mass die Mitgliedstaaten diese umsetzen. Die Ergebnisse der Evaluationen und die Gründe für die jeweilige Bewertung eines

Staates werden in einem Bericht zusammengestellt und veröffentlicht.

Im Februar 2012 wurden die Empfehlungen der GAFI – ein Katalog umfassender Massnahmen zur kohärenten Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung – überarbeitet. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, diese Massnahmen umzusetzen. Anlässlich der nun laufenden vierten Evaluationsrunde werden der Grad der Einhaltung (technical compliance) sowie neuerdings ebenfalls die wirksame Umsetzung der Empfehlungen (effectiveness) geprüft. Im Zuge von Konformitätsbewertungen prüft die GAFI auch, inwieweit bestimmte Nicht-Mitgliedstaaten Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bekämpfen und erstellt zwei öffentliche Listen: Eine Liste der Staaten, die als Risikoländer gelten, nicht kooperativ sind und in denen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung grassieren. Diese Länder erfüllen mit ihrer Gesetzgebung und ihren Massnahmen noch nicht den internationalen, von der GAFI festgesetzten Standard. In einer zweiten Liste werden diejenigen Staaten geführt, die strategische Defizite erkennen lassen, sich aber dazu verpflichtet haben, einen Aktionsplan zu befolgen und Defizite anzugehen. Die MROS nimmt im Rahmen der Arbeiten der GAFI als Teil der Schweizer Delegation an den Treffen der *Risk Trends and Methods Group* (Gruppe betreffend Risiken, Entwicklungen und Methoden, RTMG) teil. Es geht darum, immer wiederkehrende Muster und Merkmale von Verbrechen im Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung anhand konkreter Fälle zu erkennen und zu analysieren, um so diese Phänomene effektiver zu bekämpfen.

Weitere Gruppen sind die *Policy Development Group* (PDG), welche für Aspekte im Bereich Regelwerke und Richtlinien verantwortlich ist, die *Evaluations and Compliance Group* (ECG), die für die Überwachung und Absicherung der Übereinstimmung der gegenseitigen Länderüberprüfung und des nachfolgenden Prozesses (follow-up process) zuständig ist, die *International Cooperation Review Group* (ICRG) sowie die *Global Network Coordination Group* (GNCG).

Die Terroranschläge der vergangenen Jahre prägen die Arbeiten der GAFI weiterhin. So wurden

über die letzten Jahre jeweils im Rahmen der Plenarversammlungen die neusten Erkenntnisse im Bereich der Terrorismusfinanzierung spezifisch bezogen auf den Islamischen Staat und Al Qaida publiziert und den Delegationen zur Verfügung gestellt.

Weitere Berichte, welche im Jahr 2018 veröffentlicht wurden, befassten sich mit der Verfolgung von Finanzflüssen aus Menschenhandel, resp. Menschenschmuggel sowie mit professionellen Geldwäschereinetzwerken.

Ein Bericht zum Thema «Verschleierung wirtschaftlich Berechtigter», an dem die MROS aktiv mitgewirkt hatte, wurde im Juli 2018 publiziert. Dieser Bericht zeigt unter anderem mittels über 100 Fallstudien auf, mit welchen Mitteln die wirtschaftliche Berechtigung an Gesellschaften oder Strukturen verschleiert oder zu verbergen versucht wird.

Weiter ist die MROS in der Erarbeitung verschiedener Berichte im Bereich virtueller Währungen und deren Missbrauch für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung involviert.

6. Links

6.1 Schweiz

6.1.1 Meldestelle für Geldwäscherei

www.fedpol.admin.ch

Bundesamt für Polizei fedpol

www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei.html

Meldestelle für Geldwäscherei

<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei/meldung/meldeformular.html>

Meldeformular

6.1.2 Aufsichtsbehörden

www.finma.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

www.esbk.admin.ch

Eidgenössische Spielbankenkommission

6.1.3 Nationale Verbände und Organisationen

www.swissbanking.org

Schweizerische Bankiervereinigung

www.abps.ch

Vereinigung schweizerischer Privatbankiers

www.foreignbanks.ch

Verband der Auslandsbanken in der Schweiz

www.svv.ch

Schweizerischer Versicherungsverband

6.1.4 Selbstregulierungsorganisationen

www.arif.ch

Association Romande des Intermédiaires Financiers (ARIF)

www.oadfct.ch

OAD Fiduciari del Cantone Ticino (FCT)

www.oarg.ch

Organisme d'Autorégulation des Gérants de Patrimoine (OARG)

www.polyreg.ch

PolyReg Allg. Selbstregulierungsverein

www.sro-sav-snv.ch

SRO des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (SAVSNV)

www.leasingverband.ch

SRO Schweizerischer Leasingverband (SLV)

www.sro-treuhanduisse.ch

SRO Schweizerischer Treuhänderverband (STV)

www.vsv-asg.ch

SRO Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)

www.vqf.ch

Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF)

www.sro-svv.ch

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SROSVV)

www.sfama.ch

Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA)

www.svig.org

Schweizer Verband der Investmentgesellschaften (SVIG)

6.1.5 Weitere

www.ezv.admin.ch

Eidgenössische Zollverwaltung

www.snb.ch

Schweizerische Nationalbank

www.bundesanwaltschaft.ch

Schweizerische Bundesanwaltschaft

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos.html

Staatssekretariat für Wirtschaft (Wirtschafts-sanktionen basierend auf dem Embargogesetz)

www.bstger.ch

Bundesstrafgericht

6.2 Internationale Organisationen

6.2.1 Ausländische Meldestellen

<https://www.egmontgroup.org/en/membership/list>

Liste aller Egmont-Mitglieder, teilweise mit Link auf deren Homepage

6.2.2 Internationale Organisationen

www.fatf-gafi.org

Financial Action Task Force on Money Laundering

www.unodc.org

United Nations Office on Drugs and Crime

www.egmontgroup.org

Egmont-Gruppe

www.cfatf-gafic.org

Caribbean Financial Action Task Force

6.2.3 Weitere Links

www.worldbank.org

Weltbank

www.bis.org

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

www.interpol.int

Interpol

www.europa.eu

Europäische Union

www.coe.int

Europarat

www.ecb.europa.eu

Europäische Zentralbank

www.europol.europa.eu

Europol

www.fincen.gov/

Financial Crimes Enforcement Network, USA

www.fbi.gov

FBI-Federal Bureau of Investigation, USA

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/FIU/fiu_node.html

FIU Deutschland

